

Teilbericht im Rahmen des BfN-Forschungsprojektes
Implementation von Naturschutz: Naturschutzstandards

Untersuchungsbereich Wald und Holz

Materialien aus der Screeningphase

Erstellt im Auftrag der Fachhochschule Darmstadt
Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse - sofia
gefördert aus Mitteln des BMU
im Rahmen des UFOPLAN's (FKZ 801 82 080)
im Juli 2003

Andreas Häusler
Cristoph Neidlein

Sofia Diskussionsbeitrag
zur Institutionenanalyse
Nr. 03-2

ISSN 1437-126X

ISBN 3-933795-54-0

Häusler, Andreas; Neidlein, Christoph: Untersuchungsbereiche Wald und Holz. Teilbericht im Rahmen des BfN-Forschungsprojektes „Implementation von Naturschutz: Naturschutzstandards“ - Materialien aus der Screeningphase. Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse Nr. 03-2, Darmstadt 2003.

Inhaltsverzeichnis

1 Untersuchungsbereich Wald und Holz	3
1.1 Naturschutzrelevante Standards und Normen zur Waldbewirtschaftung – Forstwirtschaft	3
1.1.1 Bundesgesetze und Landesgesetze bzw. untergesetzliche Landesvorschriften zur Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald	3
1.1.2 Privatrechtliche Vereinbarungen	11
1.1.3 Messnormen	11
1.2 Naturschutzrelevante Standards und Normen zur Verwendung von Holz – Holzwirtschaft	12
1.2.1 Gesetze, Programme und andere Vorschriften	12
1.2.2 Freiwillige Produktkennzeichnungen	14
1.2.3 Produktnormen	14
1.3 Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen – Forst- und Holzwirtschaft	15
1.3.1 Waldprogramme	15
1.3.2 Erster Deutscher Waldgipfel	16
1.3.3 Forstzertifizierung	18
2 Ergebnis des Scoping	19
3 Ergebnis des Grobscreenings	21
3.1 Vorgehensweise und Erfahrungen mit den Interviews	21
3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Fragebogen und den Experteninterviews	22
3.2.1 Waldbewirtschaftung und Naturschutz	22
3.2.2 Verwendung von Holz (Holzwirtschaft)	29
3.2.3 Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen	33
3.2.4 Gesamtbetrachtung des Untersuchungsbereichs „Wald und Holz“	37
3.3 Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse	40
3.3.1 Waldbewirtschaftung und Naturschutz	40
3.3.2 Holzwirtschaft	45
3.3.3 Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen	48
3.3.4 Auswertung	51

4 Feinscreening	52
4.1 Gute fachliche Praxis	52
4.1.1 Einleitung	52
4.1.2 Analyse	53
4.1.3 Empfehlung	61
4.2 Verkehrssicherungspflicht	62
4.2.1 Einleitung	62
4.2.2 Analyse	64
5 Tabellen- und Kastenverzeichnis	73
6 Quellen- und Literaturverzeichnis	74
7 Anlagen	79
8 Nachspann	88

1

Untersuchungsbereich Wald und Holz

Neben Standards und Normen mit direktem und indirektem Einfluss auf die Waldbewirtschaftung sowie den Naturschutz im Wald (Gesetze, Zertifizierung, usw.) werden nachfolgend auch diejenigen Standards aufgeführt, welche die Holzverwendung fördern. Denn es wird davon ausgegangen, dass die Verwendung von Holz unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Umweltschutz (zum Beispiel als Substitut für endliche Ressourcen im Bau- und Energiebereich) auch dem Naturschutz dienlich ist. So wirken sich bestimmte Formen der Waldbewirtschaftung unterschiedlich auf die Artenvielfalt aus (AMMER, U., 1995; VOLK, H. 1997). Den Beitrag der Holzverwendung zum Klimaschutz (BNatSchG § 2 Abs. Nr.6) durch die Bindung von Kohlendioxid und die Verbesserung des Kleinklimas sowie der Luftfilterwirkung betrachten wir jedoch aufgrund der Themeneingrenzung in der Forschungsgruppe nicht weiter.

Mit Hilfe von Vorgesprächen mit Experten verschiedener Fachbereiche (Naturschutz, Forstverwaltung, Holzverbände) wurden Standards und Normen identifiziert, die einen Einfluss auf den Wald und seine Bewirtschaftung haben. Dargestellt werden zunächst (Kap. 1.1 – 1.2) die Zusammenhänge, wie diese Standards und Normen auf den Naturschutz im Wald wirken.

Ziel dieses Papiers ist es anschließend durch weitere Expertenbefragungen mit Bezug auf die einzelnen Handlungsbereiche, diejenigen auszuscheiden, die für eine Standardisierung vergleichsweise gering, bzw. gut geeignet sind. Und welche Handlungsbereiche einen vergleichsweise geringen, bzw. hohen Bedarf an Standardisierung haben. Handlungsbereiche mit signifikant geringfügiger Eignung, als auch Bedarf wurden bereits nach den Vorgesprächen ausgeschieden (Kap. 2.1).

1.1

Naturschutzrelevante Standards und Normen zur Waldbewirtschaftung – Forstwirtschaft

1.1.1

Bundesgesetze und Landesgesetze bzw. untergesetzliche Landesvorschriften zur Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald

In Deutschland existiert ein umfangreiches gesetzliches Regelungsnetzwerk für den Waldsektor. Die im Grundgesetz verankerte Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern führt zu einer Diversifizierung der Forstgesetzgebung. So enthält das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz (BWaldG)) neben unmittelbar geltenden Vorschriften Rahmenvorschriften, welche durch die Landeswaldgesetze konkretisiert werden. Für den Staatswald, also rund 34% der

deutschen Wälder, sind noch weiterführende Regelungen, zum Beispiel durch Erlasse und Verwaltungsvorschriften verpflichtend. Im Körperschafts- und Privatwald haben sie empfehlenden Charakter. Neben den Waldgesetzen gibt es eine Reihe weiterer Gesetze, die auf die Waldbewirtschaftung direkt oder indirekten Einfluss nehmen. Dies sind insbesondere Bundesgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder das Bundesjagdgesetz (BJG) sowie zahlreiche Landesgesetze und andere landesrechtlichen Vorschriften.

Das Forstrecht ist grundsätzlich *lex specialis* für den Wald. Soweit jedoch Naturschutzgesetze die speziellere Regelung treffen (Naturschutzvorranggebiete, Artenschutz) gehen diese vor (PEFC¹, 2001, S.55).

1.1.1.1

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

Nach §1 BWaldG sind alle Waldbesitzer verpflichtet, „den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, [...]“. Der Naturschutz ist also theoretisch gleichrangig zu berücksichtigen. Zentral hierbei ist die inhaltliche Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „ordnungsgemäße Bewirtschaftung“. Von Seiten vieler betroffener Verbände wird seit Jahren gefordert, diese durch Standards zu definieren (vgl. Generationenvertrag v. Waldgipfel, 2001, Pkt. IV 2 und 1.1.1.4).

1.1.1.2

Landeswaldgesetze

Die Landeswaldgesetze konkretisieren die Rahmenvorgaben des BWaldG und variieren hierbei deutlich. Auf der derzeitigen Betrachtungsstufe verzichten wir auf eine Darstellung aller Landeswaldgesetze in Deutschland, sondern beschreiben das Beispiel Baden-Württemberg. So werden Anforderungen an die Bewirtschaftung und den Schutz des Walds im Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) z.T. näher definiert. Dazu zählen

- Zielsetzung: „Wald [...] erhalten“ und „erforderlichenfalls Waldvermehrung“ (§ 1)
- Kennzeichnung von geschützten Waldgebieten (§ 29)

¹

- Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von Behörden und Planungsträgern (§ 8)
- Erhaltung des Waldes „Wald darf nur mit Genehmigung [...] umgewandelt werden“, „Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion“
- Grundpflichten zur nachhaltigen Bewirtschaftung und der Berücksichtigung der Belange der Umweltvorsorge (§§ 12, 22), Wald nach „anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften“
- Nachhaltige und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes (§§ 13, 14)
- Beschränkung von Kahlhieben (§ 15, „Kahlhiebe mit einer Fläche von über einem Hektar bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde“)
- Wiederaufforstung: „Unbestockte oder unvollständig bestockte Waldflächen [...] innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten“ (§ 17). [Beachte: kann naturschutzfachlich sinnvolle, verstärkte Sukzession verhindern]
- Bau und Unterhalt von Wegen (§ 19, „Waldwege sind so anzulegen und zu unterhalten, dass [...] der Waldboden und der Naturhaushalt möglichst geschont werden“)
- Planmäßige Bewirtschaftung des Waldes (§ 20, periodische und jährliche Betriebspläne)
- Ausweisung von Biotopschutzwald (§ 30 a)
- Einrichtung von Waldschutzgebieten (§ 32, Bann- und Schonwälder).

1.1.1.3

Verwaltungsvorschriften auf Länderebene

Zur Umsetzung, bzw. Konkretisierung der Landeswaldgesetze existiert auf Länderebene eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften zur weiteren inhaltlichen Ausfüllung von Standards der Landeswaldgesetze sowie zur finanziellen Förderung von Maßnahmen. Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Förderbestände weiter entwickelt und umfassen zunehmend auch Maßnahmen zum Naturschutz. So wurde die naturnahe Waldbewirtschaftung 1999 insgesamt mit 22,5 Millionen EURO gefördert (BMU, 2002). In Baden-Württemberg werden durch die Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“ (MLR, 2002) Maßnahmen mit sehr direktem Einfluss auf den Naturschutz gefördert, wie zum Beispiel

- die naturnahe Neuanlage von Feuchtgebieten im Wald, sowie die naturnahe Ausgestaltung bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern im Wald,

- der Anbau seltener Baumarten sowie die Nachbesserung von Laubholz und Mischkulturen,
- die Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege,
- Ausgleichsleistungen für den Biotop- und Artenschutz in Waldschutzgebieten sowie in Biotopschutzwald,
- die standortgerechte Erstaufforstung , oder
- die Bewaldung nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch gelenkte Sukzession.

Antrag auf Förderung nach der Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“ in Baden-Württemberg können Privatpersonen, Körperschaften, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse stellen. Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder und Landkreise.

Zudem besteht eine Fördermöglichkeit nach der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung einer Zuwendung für die Erhaltung besonderer Schutz- und ökologischer Funktionen im Wald² (Ausgleichszulage Wald) nach der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuwendung zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlich benachteiligten Gebieten³. Auch für die Erstaufforstung, d. h. die Umwandlung von nicht forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Wald im Sinne von § 2 BWaldG, kann der Grundstückseigentümer Fördergelder beantragen. Dies ist zum Teil über die Landes-Richtlinien zur naturnahen Waldwirtschaft geregelt und über die sogenannte EAGFL-Verordnung für den Ländlichen Raum⁴ (Artikel 31). Eine Erstaufforstung ist jedoch immer ein Eingriff in das Landschaftsbild, das Kleinklima und bestehende Biotope (zum Beispiel Feuchtwiesen oder Trockenrasen). Es gilt also eine Abwägung auch im Sinne des Naturschutzes zu treffen, wie es die jeweiligen Landeswaldgesetze (z.B. § 23 LWaldG B.W.) vorsehen. In Baden-Württemberg zum Beispiel ist dies zum Teil über die Ausweisung von Aufforstungsgebieten (von Gemeinden durch Satzungen festgesetzt) nach § 25a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) umgesetzt. Allge-

²

Vom 1. Dezember 2000 – Az.: 52-8678.1 –

³

Vom 1. Mai 1993 Az.: 52/64-8678.16 mit Änderung v. 10.01.1994, Az.52/64-8678.16

⁴

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (E-AGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

mein ist jedoch festzustellen, dass hier in den Bereichen Landschaftsplanung (z.B. Gebietskulissen) und der Kohärenz zwischen Agrar- und Forstförderprogrammen noch Defizite bestehen (DVL, 2001). Durch die verstärkte Bindung der Zuwendungen an bestimmte ökologische Maßnahmen, wie zum Beispiel Waldrandgestaltung und Baumartenwahl kann durch die Vergabe der Fördergelder also direkter Einfluss auf den Naturschutz genommen werden, bzw. können Naturschutzstandards formuliert werden.

Die Landeswaldgesetze und Richtlinien zur „Naturnahen Waldwirtschaft“ werden noch durch weitere Verwaltungsvorschriften inhaltlich konkretisiert. So beispielsweise in Baden-Württemberg durch Waldschutzgebietsverordnungen (Bezug § 30a Landeswaldgesetz), wodurch in Bannwäldern die Entnahme von Pflanzenteilen generell verboten ist oder durch Richtlinien zur „Jungbestandspflege“. Demnach muss unter Bezug auf das Landeswaldgesetz sowie der Konzeption zur Naturnahen Waldwirtschaft des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR, 1992) im Staatswald u.a.

- der Schutz der Vogelbrut bei Pflegemaßnahmen gewährleistet
- naturnahe Waldränder ausgeformt
- Weichlaubebäume im Bestand belassen
- im Wachstum unterlegene Mischbaumarten gefördert werden.

Zusätzlich sollen nach den Richtlinien landesweiter Waldentwicklungstypen (Landesforstverwaltung, 1999, S. 5 ff.)

- natürliche Abläufe und Selbstregulierungsmechanismen von Waldökosystemen zur Erfüllung forstbetrieblicher Ziele weitgehend ausgenutzt werden (biologische Automation),
- Wälder durch die Nutzung des natürlichen Verjüngungspotenzials kontinuierlich weiterentwickelt werden,
- die Eingriffsstärken bei Holzerntemaßnahmen durch Begrenzung der Entnahmemasse je Eingriff reduziert werden,
- flächige Holzerntehiebe zugunsten einzelstammweiser Entnahmen reduziert werden,
- Starkholz durch die Reduktion der Z-Baum-Zahlen⁵ und Vergrößerung des Standraums für den Einzelbaum gefördert werden.

⁵

Anzahl der sogenannten Zukunftsbäume, die bis zur entgeltigen Erntereife im Bestand verbleiben sollen und dementsprechend gefördert werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird ebenso wie die Richtlinien zur Jungbestandspflege für den Körperschaftswald empfohlen.

Weitere naturschutzrelevante Verwaltungsvorschriften sind unter anderem die „Wegebauerlasse“ (MURL, 1996) oder Erlasse zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. So ist beispielsweise in Baden-Württemberg der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Rodentiziden unter Bezug auf § 7 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) per Erlass im Staatswald grundsätzlich verboten (MLR, 1992a und 13.11.1995, Az. 55-8635.05), begründete Ausnahmen sind per Einzelfallgenehmigung möglich. Hinzu kommen Verordnungen wie beispielsweise in Bayern die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV), Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (KWaldV), Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft (PuKWFV) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft oder in Baden-Württemberg die Richtlinien zur Waldbiotop- oder Waldfunktionenkartierung (z.B. FVA B.W., 1997, S.1), zur Forsteinrichtung oder zur pfleglichen Waldarbeit und Holzernteverfahren (MLR, 1997a).

1.1.1.4

Bundesnaturschutzgesetz⁶ und Landesnaturschutzgesetze

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beinhaltet auch explizite Bestimmungen mit einem Einfluss auf den Naturschutz im Wald und somit auf die Waldbewirtschaftung. Hierzu zählen unter anderem Regelungen zu Schutzgebieten (z.B. Nationalparke, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete⁷) oder Biotopverbundmaßnahmen. Daneben „soll das BNatSchG zudem verbesserte Rahmenbedingungen auch außerhalb geschützter Flächen setzen“ (Begründung zum BNatSchG⁸, Teil A). „Hierzu stellt die Formulierung von Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus Naturschutzsicht einen wichtigen Eckpunkt (vgl. 1.1.1.1) dar“. Es wird betont, dass zwar „wichtige Grundsätze der guten fachlichen Praxis geregelt sind, die aber in Bezug auf die Belangen der Natur und Landschaft der Ergänzung bedürfen“ (Begründung zum BNatSchG⁶, Teil B, zu §5).

Derzeit wird aber auch die Gefahr einer Rechtsduplizität in der Folge einer Koexistenz der Begriffe „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ und „Gute fachli-

⁶

(BNatSchG vom 04.04.2002)

⁷

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁸

Begründung zum Gesetzesentwurf Mai 2001

che Praxis“ (WINKEL, 2002) gesehen. Es wäre durchaus zu überprüfen, ob diese, wenn problematisch, durch einheitliche Standards entschärft werden kann.

Auf die Landesnaturschutzgesetze wird im Rahmen dieser Arbeit nur peripher eingegangen, da diese in der Anpassung an das neue BNatSchG innerhalb der nächsten drei Jahre überarbeitet werden müssen. Dabei bietet sich dann jedoch die Möglichkeit, die Definition der „Guten fachlichen Praxis“, über die im BNatSchG §5 Abs. 5 gemachte Aussage (vgl. 3.3.1.2 b) hinausgehend und mit erhöhtem Regionalbezug weiter zu präzisieren.

1.1.1.5

Bundesjagdgesetz (BJG) und Landesjagdgesetze Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV), Tierschutzgesetz und entsprechende Länderverordnungen

Das Bundesjagdgesetz als Steuerungsinstrument der Bejagung hat insbesondere Auswirkungen auf die dem Jagdrecht unterliegenden wildlebenden Tiere (Wild). Hieraus ergeben sich andere Zuständigkeiten und Akteurskonstellationen bei zum Beispiel Artenschutzmaßnahmen. Zu hohe Wilddichten stellen aufgrund des Verbisses häufig ein Problem für den Umbau in naturnahe Wälder dar. So erlaubt das baden-württembergische Landesjagdgesetz § 25 unter Bezug auf § 22 Bundesjagdgesetz „zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden“ [...] „Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke aufzuheben oder gänzlich zu versagen“. Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, nähere Bestimmungen über Abschusspläne sowie ihre Überwachung zu erlassen (§ 27 LJG).

1.1.1.6

Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstAusglG)

Nach einer „Naturkatastrophe“ mit großflächigen Bestandesverlusten, wie etwa bei den Stürmen Vivian und Wibke Anfang der 90er Jahre oder jüngst im Dezember 1999 bei Orkan Lothar, kommen dem Waldbesitzer steuerliche Sonderregelungen (§ 34b Einkommensteuergesetz), staatliche finanzielle Hilfen (z.B. Soforthilfeprogramm Lothar) und ebenfalls auf bundesebene das ForstAusglG zu Gute. Es wäre denkbar, die Vergabe dieser Gelder, bzw. der steuerlichen Erleichterungen, ähnlich wie bei der Erstaufforstungsprämie, an bestimmte waldbauliche Voraussetzungen zu koppeln, um damit Naturschutzinteressen bei der Waldbewirtschaftung umsetzen zu können. So ist darüber nachzudenken, zum Beispiel Fichten, die nicht standortgerecht begründet wurden, oder entsprechende Bestände ohne Waldränder von diesen Regelungen auszuschließen. Hierzu müssten entsprechende Standards ausgearbeitet werden, die selbstverständlich die langfristigen Umstellungszeiträume in der Waldwirtschaft von mehreren Jahrzehnten berücksichtigen müssten.

1.1.1.7

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Aus §§ 823 ff. BGB können sich Schadensersatzansprüche ableiten, woraus resultiert, dass der Waldbesitzer die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für Bestandesränder entlang von Wegen und Straßen trägt. Um Schadensersatzansprüche zu vermeiden, müssen demnach Bäume, die eine Gefahr darstellen, entfernt, oder anderweitig gesichert werden. So werden immer wieder aus Gründen der Vorbeugung (vor Haftungsansprüchen), Totholzbäume entfernt, die für den Naturschutz von hoher Bedeutung sind (SCHERZINGER, 1996; BLAB, 1993, u.a.).

1.1.1.8

***Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)*⁹**

„Zweck des Gesetzes ist es, [...] den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft in ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern“ (FoVG § 1). Dazu unterliegen die Ernte und der Vertrieb von Saat- und Pflanzgut bestimmter Baumarten diesen gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliches Kriterium für die Erhaltungswürdigkeit genetischer Vielfalt (qualitativer Aspekt) von Genressourcen aus Naturschutzsicht ist dabei die Autochthonie im natürlichen Verbreitungsgebiet der Baum- oder Straucharten.

Durch die sich zunehmend durchsetzenden Methoden der naturnahen Waldwirtschaft mit Naturverjüngungsverfahren, wird sich das vom FoVG betroffene Pflanzmaterial quantitativ jedoch voraussichtlich deutlich verringern. So beträgt beispielsweise derzeit der natürliche Verjüngungsanteil im Wald in Baden-Württemberg schon über 50 % (PEFC, 2001, Anhang 4-6). Darüber hinaus muss jedoch zusätzlich über Maßnahmen zur Herkunftssicherung für häufig gepflanzte Baum- und Straucharten, die nicht dem FoVG unterliegen nachgedacht werden (z.B. privatrechtliche Überwachung).

1.1.1.9

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

Insbesondere über den § 19 zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten kann dieses Gesetz bestimmte Handlungen verbieten, für beschränkt zulässig erklären und zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichten. Diese Maßnahmen und Verbote werden durch die Länder festgelegt und können so einen Einfluss auf den Naturschutz haben.

⁹

Entwurf vom 8/2001 als Umsetzung der Richtlinie 199/105/EG des Rates vom 22.12.99 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

1.1.2

Privatrechtliche Vereinbarungen

1.1.2.1

Vertragsnaturschutz-Programme im Wald (VNP)

Das Instrument Vertragsnaturschutz findet überwiegend bei Waldbesitz in gesetzlichen Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete) Anwendung. Entstehen dem Waldeigentümer durch die Auflagen der Schutzgebietsverordnung Einkommensverluste, so kann er für bestimmte Maßnahmen, bzw. Unterlassungen entsprechende Fördergelder beim Staat beantragen.

Bisher wird dieses Instrument lediglich in einigen Bundesländern angewandt. So zum Beispiel in Schleswig-Holstein (Umweltministerium S.-H., 2001) und Nordrhein-Westfalen (MURL, 1994). Aber besonders im Rahmen der Vorbereitungen für die Ausweisung von FFH-Gebieten kommt dem Vertragsnaturschutz eine wichtige Rolle zu. So sind allein in Baden-Württemberg ungefähr 200.000 Hektar Wald als FFH-Gebiete ausgewiesen (SIPPEL, 2001). Hierzu müssen sowohl Naturschutzstandards erarbeitet werden, als auch Berechnungs- und Finanzierungsmodelle.

1.1.2.2

Weitere freiwillige Selbstverpflichtungen

Ähnlich der Ansätze der Waldzertifizierung hat der Naturschutzbund Deutschland (NABU) die „Naturwald-Gemeinde“ eingeführt (NABU, 3/96). Es sind auch hier freiwillige Bewirtschaftungsstandards nach NABU-Kriterien einzuhalten. Eine Kennzeichnung des Holzes entlang der „chain-of-custody“ ist nicht vorgesehen, womit im Gegensatz zu der Waldzertifizierung keine Marktvorteile zu erwarten sind.

1.1.3

Messnormen

1.1.3.1

DIN ISO 11276

Bei dieser Norm über die Bodenbeschaffenheit, bzw. zur Bestimmung des Porenwasserdrucks ist es weniger das Normverfahren an sich, welches einen Einfluss nehmen kann, sondern vielmehr die Interpretation aus den Ergebnissen. So hat der Einsatz schwerer selbstfahrender Maschinen (z.B. Harvester) bei der Holzernte verschiedene negative Folgen für den Boden. Misst man diese Folgen nun etwa am Porenwasserdruck oder an anderen bodenphysikalischen Eigenschaften, kann man je nach Messverfahren zu unterschiedlichen Aussagen über daraus resultierende Bodenschäden gelangen (MATTHIES, D. u. a., 1995; KWF, 3/98). In der zudem kontrovers geführten Diskussion über die Naturverträglichkeit des Maschineneinsatzes (BUND, 9/2000) hinsichtlich der Böden, könnten beispielsweise Grenzwerte eine wertvolle Entscheidungs-

hilfe bieten. Dazu wäre eine Vereinheitlichung der Messverfahren Voraussetzung, wozu weitere Normen entwickelt werden müssten. Hinsichtlich dieses Themenkomplexes ist zudem das Bundesbodenschutzgesetz zu betrachten.

1.2

Naturschutzrelevante Standards und Normen zur Verwendung von Holz – Holzwirtschaft

1.2.1

Gesetze, Programme und andere Vorschriften

1.2.1.1

Bundesbaugesetz, Landesbauordnungen (LBO) (u.a. Brandschutzanforderungen) und Ausführungsverordnungen zur LBO (LBOAVO)

Durch gewisse Regelungen wird die Holzverwendung grundsätzlich im Baubereich erschwert, unabhängig davon, ob dieses aus naturnahem Anbau stammt oder nicht. Dazu zählen zum Beispiel die strengen Brandschutzanforderungen der meisten Landesbauordnungen, welche die Verwendung von Holz als tragender Baustoff stark eingeschränkt.

- So wird bei höheren Brandschutzanforderungen als "feuerhemmend" (F 30) "feuerbeständig" (F90-A oder F90-AB) gefordert, also in den wesentlichen Teilen nicht brennbar. Damit wird Holz als tragender Baustoff a priori ausgeschlossen (MAISEL, 2001).
- An Fassaden von Gebäuden mittlerer Höhe (Anleiterhöhe > 8m) wird grundsätzlich die Baustoffanforderung "schwerentflammbar" gestellt. D. h. auch hier wird, ohne Rücksicht auf mögliche konstruktive Maßnahmen, die aufgrund neuerer Untersuchungen die Feuerausbreitung längs der Fassade wesentlich reduzieren, Holz ausgeschlossen (MAISEL, 2001).
- In einigen LBO's, so auch in NRW, wird die Höhe der Gebäude zur Klassifizierung auf das mittlere Geländeniveau bezogen. Dies kann dazu führen, dass Gebäude an Hanggrundstücken einer höheren Gebäudeklasse zugeordnet werden, als hinsichtlich der Sicherheitskriterien des baulichen Brandschutzes erforderlich wäre. Auch das schließt dann die Verwendung von Holz aus (MAISEL, 2001).

1.2.1.2

Energieeinsparverordnung, KfW-Programm zur CO₂ Minderung

Durch die Energieeinsparverordnung wurden jüngst die Standards bei der staatlichen Förderung für das energiesparende Bauen verschärft, u.a. für entsprechende zinsgünstige Kredite aus dem KfW-Programm zur CO₂ -Minderung. Dies ist indirekt ein Anreiz für die verstärkte Holzverwendung

beim Neubau und der Altbausanierung, da Holz im Vergleich zu anderen Baustoffen eine hohe Dämmwirkung besitzt. Diese ist jedoch unabhängig von dem Grad der Naturnähe der Waldwirtschaft.

1.2.1.3

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien, Biomasse-Verordnung (BiomasseV) und Länderregelungen zur energetischen Holznutzung

Durch das Marktanreizprogramm des Bundes, die Biomasseverordnung sowie Länderregelungen (MLR, 1997) wird die energetische Nutzung von Holzpellets, Altholz, Scheitholz (in modernen Öfen) sowie Hackschnitzeln gefördert. Dies jedoch unabhängig von der Naturnähe des Waldbaus.

1.2.1.4

Handelsklassensortierung (HKS¹⁰)

„Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Rohholz sowie zur Förderung der Marktübersicht bei Rohholz kann der Bundesminister [...] gesetzliche Handelsklassen für Rohholz einführen, deren Verwendung freigestellt ist“ (Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz¹¹). Die forstliche Handelsklassensortierung ist also vereinfacht formuliert ein Hilfsmittel, Holz für den Verkauf in Qualitätsstufen zu sortieren. Ein Kriterium hierfür ist bei Buchen zum Beispiel ein roter Kern (Verordnung über gesetzliche Handelsklassen, Nds.: Rotkerniges Buchenholz, Klasse BK), der ab einer gewissen Größe zur Abstufung und somit zur Wertminderung führt, obwohl er nur eine optische Veränderung darstellt (HÄUSLER, 1997). Ein Resultat daraus ist, dass die Forstwirtschaft die für den Naturschutz wertvollen alten Buchen früher fällt, bevor der Kern entstehen kann. Eine Anpassung dieser Sortierkriterien könnten also theoretisch zum längeren Erhalt alter Buchenwälder beitragen. Allerdings ist die Wirkung fraglich, da die HKS lediglich eine unverbindliche Sortierhilfe ist und der problematische Wertverlust solcher Bäume überwiegend vom freien Markt abhängig ist.

1.2.1.5

Messzahlssystem

Das Messzahlssystem dient der Preisfindung bei Rohholz. Es stellt eine Berechnungsgrundlage für Holz in verschiedenen Stärkeklassen, bei gleichem Marktpreis (Messzahlprozente) dar. Dies hat zur Folge das starke dimensioniertes

¹⁰

Beachte auch die parallel (z.B. beim Europahandel) geltenden Sortierungsvorschriften für Schnittholz DIN EN 975-1 und DIN EN 1611-1, sowie die in Vorbereitung, bzw. Erprobung befindlichen DIN EN 975-2, DIN EN 1611-2 und DIN EN 1611-3.

¹¹

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25.02.69; BGBl. I S. 149, §1 (1)

Holz von ökologisch wertvollen, älteren Bäumen auch einen entsprechend besseren Preis erzielt. Das Messzahlssystem stellt somit für die Forstwirtschaft einen ökonomischen Anreiz dar, die Waldbestände im Sinne des Naturschutzes älter werden zu lassen. Die Anwendung der Messzahlen ist zwar nicht verpflichtend, aber dennoch weitverbreitete Praxis in der Forstwirtschaft. Die Sägeindustrie empfiehlt jedoch seit langem den Anwendungsverzicht (VDS, 2001), da durch das Messzahlssystem die Verarbeitung von Starkholz unverhältnismäßig höhere Kosten verursache und somit die starkholzbearbeitenden Betriebe benachteilige („Starkholzproblematik“).

1.2.2

Freiwillige Produktkennzeichnungen

Hierzu zählen beispielsweise die verschiedenen Überwachungszeichen im Holzbau wie etwa für Konstruktionsvollholz (KVH) oder Massivholz (MH-Holz). Besonders das KVH hat sich aus technischen Gründen im modernen Holzbau heute etabliert, so dass die Anforderungen daran, de facto einen praxisrelevanten Standard darstellen. KVH entspricht allen Anforderungen der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 (vgl. 1.2.3.1) und geht teilweise sogar darüber hinaus (Informationsdienst Holz, 1999). Daraus ergibt sich zum Beispiel, dass die Jahrringbreite des verwendeten Holzes maximal sechs Millimeter betragen darf und im sichtbaren Bereich keinen Insektenfraß aufweisen darf. In Abhängigkeit vom Standort wächst Holz aus naturnaher Waldwirtschaft mit weiten Pflanzabständen und früher Z-Baum-Freistellung für stabile gesunde Wälder (vgl. 1.1.1.3) jedoch oftmals so schnell, dass größere Jahrringbreiten entstehen. Dies hat zur Folge, dass heimisches Holz aus naturnaher Waldwirtschaft (mit kurzen Transportwegen) häufig realiter für die Verwendung im Baubereich ausgeschlossen wird.

1.2.3

Produktnormen

1.2.3.1

DIN 4074

Der Befall des holzbrütenden Gestreiften Nutzholzborkenkäfers führt zu schwarzen Fraßpunkten auf dem Holz. Dies reduziert den Verkaufspreis des Holzes im Wald derzeit deutlich. Folge ist eine forstliche Vermeidungsstrategie in Form des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln oder von logistischen Optimierungen zum schnelleren Abtransport des Waldes aus dem Wald. Nach der überarbeiteten DIN 4074-1: 2001-05 ist in Bauvollholz (Kantholz, Bohlen, Bretter und Latten) der Befall durch Frischholzinsekten mit einem Lochdurchmesser bis 2 mm jedoch zulässig (DIN Pkt. 3.9; 6.2.4 (Tab. 2-4) und 7.3.1). Der Befall durch den Gestreiften Nutzholzborkenkäfer (Bohrloch ca. 1,5 mm) ist also nach der DIN zulässig und stellt keine technische Abwertung des Holzes

dar. Der schlechtere Preis des vom Borkenkäfer gestochenen Holzes ist also durch andere Ursachen, wie Angst der Käufer von Kundenreklamationen, optische Präferenzen oder Unkenntnis der Käufer von den technischen Normen bestimmt.

1.2.3.2 **DIN 68365**

Diese Norm gilt für die Güte, die Bauholz für Zimmerarbeiten beim Einbau haben muss. Dies sind Bauschnitthölzer (Balken, Bretter, Bohlen, Latten und Leisten) und Baurundhölzer. Festlegungen der Gütemerkmale wie etwa Farbe, Äste oder auch Wurm- und Käferfraß, können u.U. indirekte Auswirkungen auf die Waldwirtschaft und somit den Naturschutz im Wald haben (vgl. 1.2.3.1).

1.2.3.3 **DIN 18234-1**

Die Muster-Industriebau-Richtlinie (MindBauRL) bezieht sich bei Anforderungen an Bedachungen (5.11), die brennbar sind grundsätzlich auf die DIN 18234-1, Baulicher Brandschutz im Industriebau. Die Prüfbedingungen für Dächer sind dort jedoch so scharf, dass Dächer aus Holz dieser Beanspruchung nicht standhalten können. Damit sind Dächer aus Holz für Hallen größer 2000 m² im Allgemeinen ausgeschlossen (MAISEL, 2001).

1.3 **Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen – Forst- und Holzwirtschaft**

1.3.1 **Waldprogramme**

Das „Nationale Waldprogramm Deutschland“ beruht auf internationale Vereinbarung (UNCED¹², IPF¹³, IFF¹⁴). Hinzu kommen Regionale Waldprogramme auf der Ebene einiger Bundesländer (bisher Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg). In allen Programmen wird derzeit in einem fortlaufenden Prozess, im Dialog mit allen Gruppierungen, welche ein Interesse am Wald haben, an einem gemeinsamen Grundsatzpapier, bzw. Maßnahmen- und Zielkonzept zur Behandlung unserer Wälder gearbeitet. Erste Ergebnisse wurden

¹²

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro

¹³

Zwischenstaatlicher Waldausschuss der Vereinten Nationen

¹⁴


Zwischenstaatliches Waldforum der Vereinten Nationen

sowohl auf Bundesebene (BMELF, 2000), als auch in Baden-Württemberg (MLR, 2001) veröffentlicht.

1.3.2

Erster Deutscher Waldgipfel

Am 23./24. Oktober 2001 trafen sich die verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die einen Bezug zum Wald haben. Im Zuge dieses Dialoges wurde ein „gesellschaftlicher Vertrag“ verabschiedet, in welchem sich Schützer und Nutzer des Waldes unter anderem auch über „Feststellungen, Forderungen und Handlungsempfehlungen für den Naturschutz im Wald“ (DFWR, 2001) einigten. Darin enthalten sind bereits auch im Konsens erarbeitete Vorschläge zum „Naturschutz im Wald“, welche theoretisch teils eine Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen, vor allem der „Ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“, bzw. der „Guten fachlichen Praxis“ darstellen (s. Kasten 1).



- a) Grundsätzliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Waldbewirtschaftung in angemessener Weise auf der ganzen Fläche.
- b) Aufbau stabiler, stufiger und strukturreicher naturnaher Mischwälder unter angemessener Berücksichtigung standortheimischer Baumarten.
- c) Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik der Bestände.
- d) Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und Vorrang einer einzelstammweisen bis gruppenweisen Nutzung mit dem Ziel, starkes, wertvolles Holz zu erzielen.
- e) Vorrang der natürlichen Verjüngung der Wälder.
- f) Einsatz bestandes- und bodenschonender Holzernteverfahren.
- g) Verzicht auf gentechnisch manipulierte Organismen.
- h) Fallspezifische Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln findet nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage externer fachkundiger Begutachtung statt.
[1]
- i) Polterspritzungen sollen durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags und durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten weitestgehend vermieden werden. Der Befall mit holzbrütenden Borkenkäfern stellt lediglich einen optischen Mangel dar, der die Holzverwendbarkeit in keiner Weise beeinträchtigt. Die Beteiligten des Waldgipfels setzen sich deshalb dafür ein, durch Marketingmaßnahmen und Anpassung entsprechender Vorschriften Marktbarrieren für käferbefallenes Holz abzubauen, um dadurch zu einem vollständigen Verzicht auf Insektizide zu gelangen.
- j) Belassung alter Bäume oder Baumgruppen und von stehendem und liegendem Totholz zur Sicherung der Lebensraumansprüche hierauf spezialisierter Arten.
- k) Bejagung des Schalenwildes mit dem Ziel, den Wildbestand an die natürliche Lebensraumkapazität anzupassen und die natürliche Verjüngung der heimischen Hauptbaumarten ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen zu sichern, sowie die Erhaltung der übrigen Waldbodenflora zu gewährleisten.

Kasten 1: Instrumente einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (DFWR, 2001, Kapitel IV, Punkt 1).

Mit Ihrer Unterschrift haben sich die beteiligten Gruppen (www.waldgipfel.de) bereit erklärt, sich an diesen Grundsätze zu halten. Jedoch besitzt dieser Vertrag juristisch gesehen keine rechtskräftige Wirkung, welche die Umsetzung verbindlich garantieren könnte.

1.3.3

Forstzertifizierung

Mit der freiwilligen Zertifizierung von bewirtschafteten Wäldern und entsprechend gekennzeichneten Holzprodukten wurde in den letzten Jahren ein Instrument mit sozialen und ökologischen Mindeststandards entwickelt und eingeführt, welches einen konkreten positiven Einfluss auf die Waldbewirtschaftung nehmen kann. Die Waldzertifizierung soll unter anderem durch wirtschaftliche Vorteile beim Verkauf entsprechend gekennzeichneten Holzes einen Anreiz zur Einhaltung dieser Standards bieten. Je nach Art des Zertifikats (Zertifikatgeber) sind die Bewirtschaftungsstandards unterschiedlich. Insbesondere Naturland und FSC gehen über die gesetzlichen und untergesetzlichen Standards hinaus und verschärfen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Wald. In Deutschland gibt es derzeit drei Zertifikate:

- Naturland e.V.; national
- FSC (Forest Stewardship Council)
- PEFC (Pan European Forest Certification)

Insgesamt sind inzwischen rund 53% des deutschen Waldes zertifiziert, womit in der Praxis also bereits über die Hälfte der Waldfläche, diesen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden Standards unterliegt.

2

Ergebnis des Scoping

Als erster Schritt dieser Studie wurde ein umfangreiches Screening annähernd relevant erscheinender Standards und Normen durchgeführt. In einem ersten groben Scoping wurden anschließend bereits einige davon ausgeschieden. Dies sind folgende Standards und Normen, welche zum Beispiel offensichtlich keinen nennenswerten Einfluss auf den Naturschutz haben, kaum ökologische Effektivität und Umsetzungspotenzial vermuten lassen oder in andere Handlungsfelder einfließen:

- „Bundesabfallgesetz“ (KrW-/AbfG) und dazugehörige Verordnungen
Das Gesetz hat zum Beispiel auch Auswirkungen auf den Wegebau, bezüglich der dort Verwendung findenden Wegebaumaterials (Becker, G. u.a., 1995). In der Praxis ausschlaggebend sind jedoch ebenfalls mehrere Richtlinien zum umweltschonenden Wegebau (z.B. unter Bezug auf § 19 LWaldG Baden-Württemberg) sowie bundesweit technische Regeln mit Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (PEFC, 2001, Anhang 3-12), weshalb das AbfG hier nicht näher untersucht wird.
- DIN1052
Diese DIN bezieht sich u.a. auf die Berechnung und Ausführung von Holzbauwerken und von tragenden und aussteifenden Bauteilen aus Holz. Als Bemessungsgrundlage gelten auch die in DIN 4074 festgelegten Sortierkriterien. In DIN 1052 sind also keine direkten Anforderungen an das Holz formuliert, weswegen sie folglich keinen Einfluss auf den Naturschutz im Wald hat.
- „Blauer Engel“ für Möbel
Das vom Umweltbundesamt (UBA) verliehenen Öko-Label für verschiedene Produkte, so für Möbel, Recycling-Schreib- und Toilettenpapier, richtet sich vor allem an die KonsumentInnen, denen es ermöglicht werden soll, „auf einen Blick“ den Umweltschonenden Charakter von Produkten zu erkennen (SCHMINCKE, 2001). Der Schwerpunkt liegt dabei bei der Vermeidung von Schadstoffemissionen, beispielsweise durch lösemittelarme Oberflächenbehandlung, formaldehydarme Kleber, der Förderung des Recyclings und dem Wasserschutz beispielsweise durch chlorfreie Papierbleichung. Eine Relevanz für den Wald ist nicht erkennbar. Interessant ist der Ansatz des Blauen Engels allerdings bei der Diskussion um die Weiterentwicklung der Forstzertifizierung zu einer umfassenderen Produktzertifizierung.

- Tegernseer Gebräuche
Die in dieser Vorschrift für Schnittholz enthaltene Sortierung wird in der Praxis zunehmend durch DIN oder die europäischen CEN¹⁵-Norme ersetzt. Lediglich der allgemeine Teil über Gewährleistung, Mängel, usw. gilt noch stark in der Praxis (BURKHARD, 2001). Hieraus lassen sich aber keine Einflüsse auf die Art der Waldbewirtschaftung ableiten.
- E DIN EN 13986 (Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen), Verschiedene CEN-Norme, ISO 14001, usw.
Diese Normen werden in einem eigenen Handlungsfeld „Naturschutz in der Normung“ untersucht.
- Allgemeine Technische Vorschrift (ATV) 18334
Da diese Vorschrift hauptsächlich Einfluss auf die Holzverwendung an sich nehmen, ist die Relevanz bei der in dieser Untersuchung eingegrenzten Diskussion, Naturschutz nicht im Sinne von Klimaschutz allgemein zu betrachten, eher gering.
- DIN 18299, Teil C, Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
Die VOB regelt das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge. Die Vorschriften der VOB sind dabei nicht produktbezogen, sondern produktübergreifend abstrakt abgelegt. Somit ist die Frage, ob bei einem öffentlichen Bauvorhaben Holz oder andere Baustoffe eingesetzt werden, grundsätzlich keine Frage der VOB (WM, 2001).
- Normierung Holzpellets (DIN 51731), Öfen (DIN 188880)
Bei diesen diversen Normen liegen die Schwerpunkte auf der Produktqualität (Schadstofffrei, Trocken, usw.) und auf Emissionsminderung, so dass keine nennenswerte Relevanz für den Naturschutz im Sinne dieser Untersuchung zu erkennen ist.

3

Ergebnis des Grobscreenings

3.1

Vorgehensweise und Erfahrungen mit den Interviews

In der zweiten Stufe des Grobscreenings fand eine weitere Abgrenzung geeigneter Bereiche für Standardisierung statt. Diese Selektion wurde mit Hilfe einer Expertenbefragung vorgenommen. Dabei erwies es sich als überraschend schwierig, geeignete Experten ausfindig zu machen. Sowohl für den Waldsektor (vgl. 1.1) als auch insbesondere für die Holzwirtschaft (vgl. 1.2) zeigte es sich, dass sich angefragte Personen für Fragestellungen hinsichtlich einer Implementation von Naturschutz nicht ausreichend zuständig oder kundig fühlten. Dies mag zum einen daran liegen, dass es teilweise schwierig war, die Aufmerksamkeit der angesprochenen Personen auf die teilweise komplexen, bzw. abstrakten Zusammenhänge zum Naturschutz zu lenken. Zum anderen mag dies aber auch zeigen, dass Naturschutzinteressen grundsätzlich noch zu wenig in der Betrachtungsweise der mit Wald und Holz befassten Personenkreise verankert sind.

Bei der Auswahl der Experten war angestrebt, neben den verschiedenen Fachzugehörigkeiten auch einen repräsentativen Querschnitt von Vertretern verschiedener Verwaltungen, bzw. Institutionen und Bundesländer einzubeziehen. Diesen Experten wurde das Forschungsvorhaben vorab erläutert und ein Fragebogen zugesandt, der Ihnen eine Vorbereitung auf das Experteninterview ermöglichen sollte. In diesem sowie in dem darauf folgenden telefonischen Interview wurde dann die Abgrenzung weniger geeigneter Bereiche anhand nachfolgender Kriterien vorgenommen.

1. Voraussetzungen erfolgreicher Normierung und Implementation
 - a) Akteurkonstellation: Welches sind die relevanten Akteure? Welche institutionellen Strukturen sind bereits vorhanden? Welche Akteure lassen sich als Gegenspieler kennzeichnen?
 - b) Vorarbeiten (Auf welche Vorarbeiten ließe sich aufbauen?)
 - c) Konsensfähigkeit der Standards (Wie werden die Akzeptanzchancen eingeschätzt?)
 - d) Praktikabilität (administrative Handhabbarkeit und konkurrierende Interessen wie etwa Sicherheit etc., die zu Folgekosten der Normung führen)
2. Nutzen von Standardisierungen für Natur und Landschaft (Naturschutzrelevanz/Umsetzungspotential)
 - a) Was kann Standardisierung in diesem Handlungsfeld leisten?
 - b) Was kann Standardisierung in diesem Handlungsfeld nicht leisten?
3. Abschätzung des Verhältnisses von Nutzen (ökologische Effektivität) und Aufwand

(Verwaltungskosten, Abstimmungskosten, Kosten der Übererfüllung des Zieles, Zurücksetzung konkurrierender Ziele etc.)

4. Übertragbarkeit auf andere Handlungsfelder (Vorbildfunktion)

3.2

Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Fragebogen und den Experteninterviews

3.2.1

Waldbewirtschaftung und Naturschutz

3.2.1.1

Eignung des Bereichs „Waldbewirtschaftung“ für Standardisierungen im Naturschutz

hoch	+	20 ¹⁶
mittel	o	40
gering	-	20

¹⁶

Angaben in Prozent der befragten Experten (Wenn die Summe nicht 100% beträgt, wurde die Frage nicht von allen Experten beantwortet)

3.2.1.2
Ausschlaggebende Aspekte für diese Einschätzung

Wie begründen Sie das?	Welche Aspekte sind für Sie dabei ausschlaggebend (Bitte + / o / - eintragen ¹⁷)?		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich bietet noch mehr Möglichkeiten für Standards • Standards als Sockel 		Staatswald	Körperschafts- u. Privatwald
	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandergehend sind die Meinungen bezüglich der regional unterschiedlichen Strukturvielfalt, sowohl biologisch (z.B. Standorte) als auch sozial (Waldbesitzarten). Während diese von einigen Experten als überschaubar (Waldbaumethoden, Standorten, Baumarten, usw.) gehalten werden und damit als gut geeignet für Standardisierung, sehen andere gerade hierin ein Problem für die Findung und Festsetzung von Standards. 	Akteurskonstellation Stand Vorarbeiten Einigkeit der Meinung Aktualität / Handlungsdruck Praktikabilität Nutzen für Naturschutz Kostenersparnis	+ / o + o o o + + o
Standardisierungsmöglichkeiten: Gute fachliche Praxis, Waldkalkung, Baumartenwahl, Verjüngungsverfahren, Totholzanteile, Flächen mit Nutzungsverzicht, Einrichtung von Nasslagerplätzen, usw.			

17

+/o/- in Klammern bedeutet eingeschränkt, Eingetragen wurden die Werte mit der höchsten Nennungen

3.2.1.3

Gesamteinschätzung für den Bereich „Waldbewirtschaftung“ und bestehende Abweichungen

Teilhandlungsfeld	Überein. ja/nein	Gründe für Abweichungen
<i>Bundesgesetze und Landesgesetze bzw. untergesetzliche Landesvorschriften zur Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald.</i>	gering, weil...	- BWaldG nicht geeignet weil nur Rahmengesetz und zu unkonkret
<i>Privatrechtliche Vereinbarungen z. B. Vertragsnaturschutz</i>	gering, weil... mittel, weil...	- in der Regel individuelle Einzelfälle - Es gibt kein Geld auf Dauer - entsprechend vielgestaltige Förderprogramme könnten die Eigenart der einzelnen Förderfälle besser in den Griff bekommen
<i>Normen</i>	hoch,...	- z.B. beim Bodenschutz

3.2.1.4

Instrumente mit Bedarf an Standardisierung

Instrumente/Methoden/Verfahren	+ / o / -	Begründung
<i>Bundesgesetze und Landesgesetze bzw. untergesetzliche Landesvorschriften zur Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald:</i>		Normen z.T. schon vorhanden, weitere gesetzliche Konkretisierung sehr schwierig
<ul style="list-style-type: none"> <i>Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)</i> 	o	Es gibt fast keine Konkretisierungen
<ul style="list-style-type: none"> <i>Landeswaldgesetze</i> 	+/o	
<ul style="list-style-type: none"> <i>Verwaltungsvorschriften auf Länderebene</i> 	o	Weitere Spezifizierung

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetze</i> 	(-)	Rechtsdualismus (Naturschutzstandards, die die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, sollten im Waldrecht festgelegt werden) Ökologische Maßgaben vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bundesjagdgesetz (BJG) und Landesjagdgesetze, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Tierschutzgesetz und entsprechende Länderverordnungen</i> 	o	Wald und Wild haben wichtige Interaktionen bzgl. Verjüngung und Verbiss Naturschutzstandards, die die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, sollten im Waldrecht festgelegt werden
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstAusglG)</i> 	o	Ökol. unerwünschte Handlungen vermeiden Gesetzeszweck ein anderer
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</i> 	+	Rechtssicherheit schaffen Naturschutzstandards, die die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, sollten im Waldrecht festgelegt werden
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)</i> 	+	Genetische Vielfalt und Stabilität der Wälder sichern Gesetzeszweck ein anderer
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)</i> 	o	Wald betreffende Standards über WaldG Hier keine Naturschutzstandards, höchstens wasserwirtschaftliche Anforderungen gefragt, auch diese sollten, wenn überhaupt, und wenn sie die Bewirtschaftung betreffen, im Waldrecht geregelt werden.
Privatrechtliche Vereinbarungen:		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Vertragsnaturschutz-Programme im Wald (VNP)</i> 	o	Standards wären zwar hier besser platziert als in Gesetzen, aber auch hier gilt das Problem, eine objektive und gerechte Förderung für jeden Einzelfall zu konstruieren

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Weitere freiwillige Selbstverpflichtungen</i> 	o	Standards wären zwar hier besser platziert als in Gesetzen, aber auch hier gilt das Problem, eine objektive und gerechte Förderung für jeden Einzelfall zu konstruieren
Normen:		
	+ / o	Als untergesetzliche Standards Als Leitbild und Maßgabe (z.B. ISO 9000) Konkretisierungen, die für jedermann gelten sollen, sehr schwierig Für Bodenqualität und Wasserhaushalt

3.2.1.5

Geeignete Instrumente für Standardisierungsprozesse

Instrumente/Methoden/Verfahren	geeignet (+)	wenn nicht geeignet ¹⁸ : weil ...
	nicht geeignet (-)	
<i>Bundesgesetze und Landesgesetze ergesetzliche Landesvorschriften zur irtschaftung und Naturschutz im</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)</i> 	o	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Landeswaldgesetze</i> 	+	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verwaltungsvorschriften auf Länderebene</i> 	+	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetze</i> 	o	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe

¹⁸

Angaben der Gründe auch bei nur einmaliger Nennung als „nicht geeignet“

• <i>Bundesjagdgesetz (BJG) und Landesjagdgesetze, BArtSchV, Tierschutzgesetz und entspr. Länderverordnungen</i>	+	X = A <input type="checkbox"/> = V X = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstAusglG)</i>	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</i>	o	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)</i>	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)</i>	-	X = A <input type="checkbox"/> = V X = E X = P <input type="checkbox"/> = N X = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
Privatrechtliche Vereinbarungen:		
• <i>Vertragsnaturschutz-Programme im Wald (VNP)</i>	o	X = A <input type="checkbox"/> = V X = E X = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Weitere freiwillige Selbstverpflichtungen</i>	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V X = E X = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
Normen:		
	+	X = A X = V X = E X = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe

Akteurskonstellation (geringe Institutionalisierung) = A	Vorarbeiten (nicht / kaum vorhanden) = V
Einigkeit der Meinungen (Konsensfähigkeit nicht gegeben) = E	Praktikabilität (nicht gegeben) = P
Nutzen (nicht vorhanden) = N	Kostensparnis (nicht vorhanden) = K

3.2.1.6

Übertragbarkeit dieser Instrumente auf andere Handlungsfelder im Naturschutz (Vorbildfunktion)

Instrumente	Handlungsfelder	wegen ...
Vertragsnaturschutz	Landwirtschaft (weil das dort ablaufende Verfahren Mängel zeigt)	X = A X = V X = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
Normen	Nationale Jagd-, Landwirtschafts- und Fischereinormen	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
Gesetze , Vorschriften	Jagd und Fischerei	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K X = keine Angabe

Akteurskonstellation (gute Institutionalisierung) = A Einigkeit der Meinungen (hohe Konsensfähigkeit) = E Nutzen (vorhanden) = N	Vorarbeiten (vorhanden)= V Praktikabilität (gegeben) = P Kostensparnis (vorhanden)= K
--	---

3.2.1.7

Weiterer Bedarf an Standardisierungen im Handlungsfeld Waldbewirtschaftung

Weiterer Bedarf an:
<ul style="list-style-type: none"> • Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten (vor allem NSG und FFH) • Waldbaumethoden • Jagd • Waldkalkung • Nasslagerplätze • Bodenschutz • Aufforstung (Monitoring)

3.2.2 **Verwendung von Holz (Holzwirtschaft)**

3.2.2.1 *Eignung des Bereichs „Verwendung von Holz“ für Standardisierungen im Naturschutz*

hoch	+ 20
mittel	o 60
gering	- 20

3.2.2.2 *Ausschlaggebende Aspekte für diese Einschätzung*

Wie begründen Sie das?	Welche Aspekte sind für Sie dabei ausschlaggebend (Bitte + / o / - eintragen)?	
<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Holz hat Einfluss auf die angebauten Holzarten und waldbaulichen Verfahren - Markt ein entscheidender Faktor; Starke Einbindung der Holzwirtschaft in Weltmarktbedingungen - Technische Anforderungen an die Holzverwendung haben Vorrang (Sicherheit) - Immenses Konfliktfeld wirtschaftlicher Interessen und Abhängigkeiten der Forst- und Holzwirtschaft - Hohe Aktualität beispielsweise bei DIN 68365, da Novellierung bevorsteht 	Akteurskonstellation	o
	<input type="checkbox"/>	-
	Stand Vorarbeiten	o
	<input type="checkbox"/>	+ / o
	Einigkeit der Meinung	o
	Aktualität /	+ / o
	Handlungsdruck	o
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Praktikabilität	<input type="checkbox"/>
	Nutzen für Naturschutz	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kostenersparnis	<input type="checkbox"/>	
Standardisierungsmöglichkeiten: Vorschriften für die Verwendung von Holz in der öffentlichen Hand		

3.2.2.3

**Gesamteinschätzung für den Bereich „Verwendung von Holz“
und bestehende Abweichungen**

Teilhandlungsfeld	Überein. ja/nein	Gründe für Abweichungen
<i>Gesetze, Programme und andere Vorschriften</i>	ja	
<i>Handelsklassensortierung (HKS)</i>	gering, weil...	kaum Auswirkungen auf Naturschutz, weil Gründe zumeist ein technische oder marktwirtschaftliches Problem sind (z.B. Rotkern), durch CEN abgelöst
<i>Messzahlssystem</i>	gering, weil...	nur noch statistische Bedeutung
<i>Freiwillige Produktkennzeichnungen</i>	hoch, weil... gering, weil...	Eignung für Standardisierung, z.B. Zertifizierung oder Ökolabel Marktfrage (Verbraucheraufklärung)
<i>Normen</i>	gering, weil...	technische Anforderungen Vorrang haben

3.2.2.4

Instrumente mit Bedarf an Standardisierung

Instrumente/Methoden/Verfahren	+ / o / -	Begründung
<i>Gesetze, Programme und andere Vorschriften:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <i>Bundesbaugesetz, Landesbauordnungen (LBO) (u.a. Brandschutzanforderungen) und 1.2.1.2 Ausführungsverordnungen zur LBO (LBOAVO).</i> 	o	<ul style="list-style-type: none"> Präferenzen für (Laub-) Holzverwendung denkbar Technische Anforderungen an die Holzverwendung gehen vor, zum Beispiel beim Brandschutz

• <i>Energieeinsparverordnung, KfW-Programm zur CO-2 Minderung</i>	+	Zur Verwendung von Holz allgemein
• <i>Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien, Biomasseverordnung, Länderregelungen zur energetischen Holznutzung</i>	o/+	Zur Verwendung von Holz allgemein
• <i>Handelsklassensortierung (HKS)</i>	o	Wenn man von theoretischen Auswirkungen auf Naturschutz ausgeht (vgl. 1.2.1.4)
• <i>Messzahlssystem</i>	-/o	Technische Norm
Freiwillige Produktkennzeichnungen:	o	Bedeutender ist das Ü-Zeichen (Pflicht) Ggf. durch Ökobilanzen
Normen:		(Insgesamt kaum Aussagen der befragten Experten)
• <i>DIN 4074</i>	-	Keine Nennenswerten Auswirkungen auf den Naturschutz
• <i>DIN 18234-1</i>	?	Keine Angaben
• <i>DIN 68365</i>	+	z.B. Kriterien (Astgröße) für Fußbodendielen

3.2.2.5 Geeignete Instrumente für Standardisierungsprozesse

Instrumente/Methoden/Verfahren	geeignet (+) nicht geeignet (-)	wenn nicht geeignet: weil ...
Gesetze, Programme und andere Vorschriften:		
• <i>Bundesbaugesetz, Landesbauordnungen (LBO) (u.a. Brandschutzanforderungen) und 1.2.1.2 Ausführungsverordnungen zur LBO (LBOA-VO).</i>	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
• <i>Energieeinsparverordnung, KfW-Programm zur CO-2 Minderung</i>	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien, Biomasseverordnung, Länderregelungen zur energetischen Holznutzung</i> 	+/o	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Handelsklassensortierung (HKS)</i> 	o/-	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K X = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Messzahlssystem</i> 	-	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K X = keine Angabe
<i>Freiwillige Produktkennzeichnungen:</i>	o	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
<i>Normen:</i>		(Insgesamt kaum Aussagen der befragten Experten)
<ul style="list-style-type: none"> • <i>DIN 4074</i> 	(-)-(+)	<input type="checkbox"/> = A X = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>DIN 18234-1</i> 	-	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V X = E <input type="checkbox"/> = P X = N X = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>DIN 68365</i> 	-	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K X = keine Angabe

Akteurskonstellation (geringe Institutionalisierung)	= A	Vorarbeiten (nicht / kaum vorhanden) = V
Einigkeit der Meinungen (Konsensfähigkeit nicht gegeben)	= E	Praktikabilität (nicht gegeben) = P
Nutzen (nicht vorhanden)	= N	Kostenersparnis (nicht vorhanden) = K

3.2.2.6

Übertragbarkeit dieser Instrumente auf andere Handlungsfelder im Naturschutz (Vorbildfunktion)

Instrumente/Methoden/Verfahren	wegen ...
	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K X = keine Angabe

Akteurskonstellation (gute Institutionalisierung) = A Einigkeit der Meinungen (hohe Konsensfähigkeit) = E Nutzen (vorhanden) = N	Vorarbeiten (vorhanden)= V Praktikabilität (gegeben) = P Kostenersparnis (vorhanden)= K
--	---

3.2.2.7

Weiterer Bedarf an Standardisierungen im Handlungsfeld Verwendung von Holz

Weiterer Bedarf an:

3.2.3

Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen

3.2.3.1

Eignung des Bereichs „Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen“ für Standardisierungen im Naturschutz

hoch	+ 60
mittel	o 20
gering	- 20

3.2.3.2

Ausschlaggebende Aspekte für diese Einschätzung

Wie begründen Sie das? ○ Hochgradig demokratisch ○ Hohe Akzeptanz und voraussichtlich einfache rechtliche Umsetzungsmöglichkeit weil rechtzeitig alle Betroffenen beteiligt werden ○ Institutionelle Rahmenvereinbarungen sind Aufhänger für intensive Kommunikation und Diskussionen zwischen den Akteuren. Sie wirken durch PR und Leitbildfunktion und mobilisieren vor allem die NGOs.	Welche Aspekte sind für Sie dabei ausschlaggebend (Bitte + / o / - eintragen)?	
	Akteurskonstellation	+
	Stand Vorarbeiten	+ / o
	Einigkeit der Meinung	o / -
	Aktualität /	
	Handlungsdruck	+
	Praktikabilität	o
	Nutzen für Naturschutz	+
Kostenersparnis <input type="checkbox"/>	o	
Standardisierungsmöglichkeiten: Definition der Guten fachlichen Praxis - Agenda-Prozesse		

3.2.3.3

Gesamteinschätzung für den Bereich „Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen“ und bestehende Abweichungen

Teilhandlungsfeld	Überein. ja/nein	Gründe für Abweichungen
<i>Waldprogramme</i>	ja	
<i>Erster deutscher Waldgipfel</i>	gering, weil...	- Parallel zum Waldprogramm - Formell gescheitert - Zu wenig bekannt, nur einmaliger Prozess, von unterschiedlichen Positionen geprägt
<i>Forstzertifizierung</i>	ja	allerdings differenzierte Betrachtung, bzgl. ihrer Mindeststandards

3.2.3.4 Instrumente mit Bedarf an Standardisierung

Instrumente/Methoden/Verfahren	+ / o / -	Begründung
Waldprogramme	+	
Erster deutscher Waldgipfel	o	
Forstzertifizierung		Weitere Forstzertifikate denkbar
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Naturland e.V.</i> 	-	Naturschutzaspekte vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> • <i>FSC (Forest Stewardship Council)</i> 	o	Naturschutzaspekte vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> • <i>PEFC (Pan European Forest Certification)</i> 	+ / o	Naturschutzaspekte tw. vorhanden

3.2.3.5 Geeignete Instrumente für Standardisierungsprozesse

Instrumente/Methoden/Verfahren	geeignet (+) nicht geeignet (-)	wenn nicht geeignet: weil ...
Waldprogramme	+ / o	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe
Erster deutscher Waldgipfel	o / -	X = A □ = V X = E X = P □ = N □ = K □ = keine Angabe
Forstzertifizierung		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Naturland e.V.</i> 	+	□ = A □ = V □ = E □ = P □ = N □ = K □ = keine Angabe

<ul style="list-style-type: none"> • <i>FSC (Forest Stewardship Council)</i> 	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
<ul style="list-style-type: none"> • <i>PEFC (Pan European Forest Certification)</i> 	+	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E <input type="checkbox"/> = P <input type="checkbox"/> = N <input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> = keine Angabe

Akteurskonstellation (geringe Institutionalisierung)	= A	Vorarbeiten (nicht / kaum vorhanden)= V
Einigkeit der Meinungen (Konsensfähigkeit nicht gegeben)	= E	Praktikabilität (nicht gegeben) = P
Nutzen (nicht vorhanden)	= N	Kostenersparnis (nicht vorhanden) = K

3.2.3.6

Übertragbarkeit dieser Instrumente auf andere Handlungsfelder im Naturschutz (Vorbildfunktion)

Instrumente	Handlungsfelder	wegen ...
„Waldprogramme“	Landwirtschaft	X = A X = V X = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
„Waldgipfel“	Landwirtschaft	X = A X = V X = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe
Zertifizierung	Landwirtschaft, Jagd und Fischerei	<input type="checkbox"/> = A <input type="checkbox"/> = V <input type="checkbox"/> = E X = P X = N <input type="checkbox"/> = K <input type="checkbox"/> = keine Angabe

Akteurskonstellation (gute Institutionalisierung) = A	Vorarbeiten (vorhanden)= V
Einigkeit der Meinungen (hohe Konsensfähigkeit) = E	Praktikabilität (gegeben) = P
Nutzen (vorhanden) = N	Kostenersparnis (vorhanden)= K

3.2.3.7

Weiterer Bedarf an Standardisierungen im Handlungsfeld „Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen“

Weiterer Bedarf an:

3.2.4

Gesamtbetrachtung des Untersuchungsbereichs „Wald und Holz“

3.2.4.1

Bereiche mit vergleichsweise geringer Eignung für Standardisierungen

Gründe:

Waldbewirtschaftung	X (20%)	Standardisierung aufgrund Kleinräumigkeit der Besitzarten, föderalistischer Struktur in der BRD und damit liberaler Gesetzgebung gegenüber Eigentum schwierig
Verwendung von Holz	X (40%)	Freiheit der Eigentümerentscheidung; Markt oft der entscheidende Faktor; prioritäre technische Anforderungen
Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenbedingungen	X (20%)	_____

3.2.4.2

Bereiche die für die Initiierung von Standardisierungen besonders geeignet sind

Gründe:

Waldbewirtschaftung	X (40%)	gut als Rahmen (Mindeststandards), hoher Anteil öffentlicher Wald
Verwendung von Holz	<input type="checkbox"/>	_____
Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenbedingungen	X (60%)	Insbesondere zur Findung von Standards Hoher Anteil öffentlicher Wald

3.2.4.3

Bereiche mit sehr geringem Bedarf an Standardisierungen

Waldbewirtschaftung (40%) _____

X = A = V X = E X = P X = N X = K = kei-

ne Angabe

Verwendung von Holz (20%) _____

= A = V = E = P = N = K X = kei-

ne Angabe

**Gesellschaftliche und
Institutionelle Rahmenbedingungen (20%)**

= A

Akteurskonstellation (geringe Institutionalisierung) = A	Vorarbeiten (nicht / kaum vorhanden) = V
Einigkeit der Meinungen (Konsensfähigkeit nicht gegeben) = E	Praktikabilität (nicht gegeben) = P
Nutzen (nicht vorhanden) = N	Kostensparnis (nichtvorhanden) = K

3.2.4.4

Bereiche mit sehr hohem Bedarf an Standardisierungen

Waldbewirtschaftung (60%) _____

X = A X = V X = E X = P X = N = K = keine Angabe

Verwendung von Holz (20%) _____

= A = V = E = P = N = K X = keine Angabe

**Gesellschaftliche und
Institutionelle Rahmenbedingungen (60%)** _____

X = A X = V X = E X = P X = N = K = keine Angabe

3.2.4.5

Existierende Standards mit Bedarf an einer „naturschutz-freundlichen“ Verifizierung

Bereich	Gründe
Waldbewirtschaftung	Gute fachliche Praxis definieren, weil notwendig für Förderung von Naturschutzleistungen

3.2.4.6

Bereiche des Naturschutzes im Wald mit Entregulierungsbedarf

Bereich	Gründe
Waldbewirtschaftung	Unter Umständen BNatSchG, WHG, usw. um Rechtsdualismus zu vermeiden

3.3

Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse

Die hier zusammengefassten Ergebnisse und deren Auswertung resultieren in ihrer Gesamtheit sowohl aus den Resultaten der Experteninterviews (vgl. 3.2), als auch aus den allgemeinen Ausführungen (vgl. 1).

3.3.1

Waldbewirtschaftung und Naturschutz

3.3.1.1

Was können Standards leisten?

Das Meinungsbild der befragten Experten ging hier sehr auseinander, so dass die Eignung des Bereichs, abgesehen von Abweichungen bei Instrumenten in verschiedenen Teilhandlungsfeldern als „mittel“ betrachtet werden kann (vgl. 3.2.1.1). Neben der Praktikabilität, sind es sowohl die Kriterien Handlungsdruck, Akteurskonstellation und Nutzen für den Naturschutz, die zu dieser Einschätzung führten (vgl. 3.2.1.2). Auch der Bedarf an Naturschutzstandards wird weitestgehend als „mittel“ eingeschätzt. Nur bei den Instrumenten *Landeswaldgesetze, Bürgerliches Gesetzbuch, Forstvermehrungsgutgesetz* und bedingt auch *Vertragsnaturschutzprogramme, Freiwillige Selbstverpflichtungen* und *Normen* wird ein höherer Bedarf angegeben (vgl. 3.2.1.4).

Da Naturschutzziele im Staatswald bereits relativ gut durch untergesetzliche Landesvorschriften (vgl. 1.1.1.3) definiert sind, könnte Standardisierung vor allem im Privatwald, aber auch im Körperschaftswald noch eine deutliche Verbesserung im Sinne des Naturschutzes bewirken. Folgende zwei Instrumente zeichnen sich dafür als Standardisierungsansatz ab:

- Definition der „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, bzw. der „Guten fachlichen Praxis“ (vgl. 3.2.1.2)
- Vertragsnaturschutz-Programme (vgl. 3.2.1.4)

Besonders die verbesserte Definition der „Ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ (BWaldG §1 Abs. 1), sowie die Abstimmung mit der „Guten fachlichen Praxis“ (GfP) aus dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. 1.1.1.4) kann voraussichtlich einen wirkungsvollen Standard darstellen. Gute Standards bilden bereits auch Privatrechtliche Vereinbarungen (vgl. 1.1.2.2), die jedoch ohne finanzielle Anreize kaum eine Wirkung auf bedeutender Fläche bekommen dürften. Genau dieses ist daher der Ansatzpunkt von Vertragsnaturschutz-Programmen (VNP) (vgl. 1.1.2.1). Daher bergen VNP ein hohes Potenzial, Naturschutzstandards zu formulieren, die auf breiter Fläche Anwendung finden könnten. Die Effektivität hängt jedoch in besonders hohem Maße von der Finanzierbarkeit solcher VNP ab (vgl. 3.2.1.3).

Sowohl die Definition der oben erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe, als auch Vertragsnaturschutz-Programme bekommen eine äußerst aktuelle und wichtige Relevanz, wenn es darum geht, Naturschutzstandards für die Bewirtschaftung von FFH-Gebieten im Wald, oder auch von "§ 30-Biotopen" (BNatSchG) festzulegen.

Bei weiteren unter 1.1.1 aufgeführten Gesetzen, ist die Implementation von Standards zwar denkbar, jedoch haben diese Gesetze zum Teil primär derartig andere Zielsetzungen, dass die Wirkung einer näheren Definition bzgl. Auswirkungen auf den Naturschutz durch Standardsetzung relativ gering erscheint. Etwas differenzierter stellt sich dies beim *Bürgerlichen Gesetzbuch* (vgl. 1.1.1.7) und der daraus resultierenden Verkehrssicherungspflicht dar, wo Standards u.U. Rechtssicherheit schaffen könnten.

Normen, die eine eindeutig negative oder gar positive Auswirkung gezeigt hätten, konnten dagegen im Bereich der Waldbewirtschaftung nicht ausgemacht werden.

3.3.1.2

Voraussetzungen erfolgreicher Standardisierung und Implementation

a) Akteurkonstellation

An der Formulierung der „idealen“ nachhaltig ökologischen Waldbewirtschaftung, sowie bei der Umsetzung vor Ort ist eine Vielzahl von Akteuren involviert. Vor allem wegen der unterschiedlichen Besitzstruktur müssen daher für eine erfolgreiche Standardisierung alle Waldbesitzarten (Staats-, Kommunal- und Privatwald) einbezogen werden. Auf behördlicher Basis wird der „Waldsektor“ weitestgehend von der staatlichen Forstverwaltung geregelt. Naturschutzinteressen wurden vor allem von verbandlicher (insbesondere der Naturschutzverbände) Seite in den letzten Jahren zunehmend geltend gemacht. Dadurch fand im Waldsektor eine neue beachtenswerte Entwicklung statt, bei der sich die Diskussion über die Behandlung der Wälder zunehmend einer öffentlichen Diskussion öffnete (Vgl. 1.3; «*Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen*»). An Beispielen wie der Definition der „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, Ausweisung von Schutzgebieten oder Genehmigungen von Erstaufforstungen zeigen sich in der Praxis dabei auch häufig konträre Positionen zwischen Naturschutz und insbesondere dem Privatwald ab. Die Diskussion über einen finanziellen Ausgleich für die Waldbesitzer, zum Beispiel durch Vertragsnaturschutz-Programme (vgl. 1.1.2.1), führt dagegen häufig zur Einigkeit der Akteure und fördert so die Akzeptanz des Vollzugs von Naturschutzmaßnahmen.

b) Vorarbeiten

Das neue BNatSchG versucht erstmalig den Begriff der „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ mit Hilfe der GfP näher zu definieren (Kasten 2).

BNatSchG (§5, Absatz 5):

"Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten."

Kasten 2: Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Jedoch befindet sich auch in diesem Ansatz mit dem Wort „hinreichend“ und selbst mit dem in den Landeswaldgesetzen uneinheitlich definierten Begriff des „Kahlschlags“ bereits wieder unbestimmte Rechtsbegriffe. Neben verschiedenen Positionspapieren der Umweltverbände, die einen naturschutzfachlichen Ansatz zur näheren Definition geben könnten, findet derzeit auch ein F & E Vorhaben des Bundesamts für Naturschutz zur „Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ statt. „Dieses stellt zwar kein fertiges Kompendium zur Konkretisierung der GfP dar“, soll aber vielmehr „eine wissenschaftliche Basis für einen politisch-gesellschaftlichen Aushandlungsprozess“ (WINKEL, 2002) darstellen.

In verschiedenen Bundesländern gibt es auch bereits eine Vielzahl an Vorarbeiten für Vertragsnaturschutz-Programme. So führen Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen bereits Programme durch und Bayern sowie Hessen stehen kurz vor der Umsetzung (Konzepte mit Standards sind bereits vorhanden). In Baden-Württemberg werden solche Programme durch die Förderrichtlinien „Naturnahe Waldwirtschaft“ (vgl. 1.1.1.3) bereits umgesetzt.

Weitere Bestrebungen oder Vorarbeiten naturschutzrelevanter Standards im Bereich der Waldbewirtschaftung (die Gesellschaftlichen und Institutionellen Rahmenvereinbarungen (vgl. 1.3) außen vorgelassen) konnten nicht ausgemacht werden.

c) Konsensfähigkeit

Hauptsächlich bei der GfP herrscht derzeit noch ein Dissens. Wie unter 3.3.1.2 a) geschildert, wird weder die Notwendigkeit einer weiteren Definition der GfP gesehen, noch herrscht Einigkeit über die genauen Inhalte solcher Standards. Denn dies hat direkte Auswirkungen auf Vertragsnaturschutzprogramme, in welchen nur das gefördert wird, bzw. werden soll,

was nicht GfP ist. Somit haben die Waldbesitzer ein ureigenes monetäres Interesse, die ökologischen Standards der GfP möglichst gering zu halten.

d) Praktikabilität

Im Staatswald zeigt die Erfahrung, dass die Aufstellung von Naturschutzstandards relativ einfach ist¹⁹. In Anbetracht der besonderen Vorbildfunktion des Staatswaldes in Naturschutzangelegenheiten (s. Landeswaldgesetze und §7 BNatSchG) können eventuelle Kosten, bzw. Einnahmeverluste (z. B. Schutzgebiete die aus der Nutzung genommen werden) welche aus der Umsetzung von Standards resultieren, eher toleriert werden.

Unter der Annahme, dass verstärkte Naturschutzmaßnahmen nicht mehr unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes fallen, ist eine vereinfachte Praktikabilität von Naturschutzstandards im Privatwald vor allem durch Ausgleichszahlungen, zum Beispiel im Rahmen von Vertragsnaturschutz-Programmen (vgl. 1.1.2.1) oder existierender Fördermaßnahmen zur Waldbewirtschaftung denkbar.

3.3.1.3

Verhältnis von Nutzen und Aufwand

a) Nutzen

Durch die durchgängige Festlegung von Naturschutzstandards in untergesetzlichen Vorschriften (Waldbaurichtlinien, Förderprogramme, GfP) und privatrechtlichen Vereinbarungen (VNP), können für alle Waldbesitzarten äußerst wirksame Verbesserungen für den Naturschutz erzielt werden. Zentral ist hierbei der Instrumentenmix aus restriktiven Regelungen und finanziellen Anreizen.

b) Aufwand

Lediglich die Umsetzung im Privatwald und eventuell auch im Körperschaftswald, bedarf einem hohen finanziellen Aufwand um möglichst flächendeckend und langfristig wirksam zu werden.

c) Verhältnis Nutzen – Aufwand

Der Nutzen aus der Umsetzung von Standardisierungen in den aufgeführten potenziellen Bereichen bei der Waldbewirtschaftung für den Naturschutz,

¹⁹

Die Praktikabilität und somit der Erfolg im Vollzug, ist dagegen nicht genau zu quantifizieren gewesen und entzieht sich somit derzeit einer genauen Beurteilung.

zeigt sich insbesondere bereits bei durchgeführten Vertragsnaturschutz-Programmen. Trotz dieses deutlichen Nutzens für Natur könnten die damit verbundenen Kosten, aber insbesondere die Eignung des Vertragsnaturschutzes aufgrund der hohen Kosten in Frage gestellt werden.

3.3.1.4

Übertragbarkeit

Sowohl Vertragsnaturschutz-Programme als auch die Diskussion über die Definition der „Guten fachlichen Praxis“ kommen aus der Landwirtschaft, wo sich VNP bereits praktiziert werden. So sollte eine Übertragbarkeit beider Instrumente auf die Wasser- und Fischereiwirtschaft, sowie auf die Jagd geprüft werden.

3.3.1.5

Empfehlungen

Aufgrund der unter 3.3.1.1 bis 3.3.1.4 aufgeführten Sachlage empfiehlt sich eine Eingrenzung des Bereichs „Waldbewirtschaftung“ auf die Instrumente

- Vertragsnaturschutz-Programme (inkl. Monitoring),
- Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft
- und z.T. Gesetze (BGB/Verkehrssicherungspflicht).

Bei allen anderen Instrumenten ist der absehbare Nutzen für den Naturschutz häufig nur indirekt und zusätzlich in Abhängigkeit von anderen Aspekten (vgl. 1.2.1.4, «*Rotkern*») vorhanden, oder aber er ist so gering (vgl. 1.1.2.2, «*Naturwaldgemeinde*»; 1.1.3.1, «*DIN 11276*»), dass der Aufwand für Standardisierung bezüglich Vorarbeiten, Akteurskonstellationen oder anderer Praktikabilitätsgründe (vgl. 1.1.1.6, «*ForstAusg/G*») unverhältnismäßig erscheint. In anderen Fällen wiederum stellen die Regeln der freien Marktwirtschaft eine rechtliche Barriere dar, oder es überwiegen andere von der Gesellschaft als wichtiger eingestufte Gründe.

Die Vertragsnaturschutz-Programme, scheinen in ihren maßnahmenbezogenen Standards sehr weit gediegen, so dass sie im Rahmen dieses Projektes wohl keiner weiteren inhaltlichen Betrachtung bedürften. Als praktischer Ansatz für die Umsetzung von Naturschutzstandards im FFH-Gebietsmanagement und in anderen Schutzgebieten sollten Vertragsnaturschutz-Programme jedoch auch in der weiteren Analyse des Handlungsfeldes einbezogen werden. Dagegen scheint der Bereich des Monitoring (vgl. Untersuchungsbereich „Standardisierung im Naturschutz“) von Vertragsnaturschutz-Maßnahmen, weitestgehend undefiniert, bzw. uneinheitlich. Hier

müssten also aussagekräftige Standards entwickelt werden. Dazu ist jedoch zum Teil eine weitere Grundlagenforschung notwendig, wie das Beispiel des F&E-Vorhabens „Biologische Vielfalt und Forstwirtschaft – Naturschutzstandards für die Bewirtschaftung von Buchenwäldern“ zeigt.

Durch seine hohe Aktualität, seine Parallelen zu der Landwirtschaft und seine derzeitigen Schwierigkeiten (vgl. Akteure) bei der weiteren Umsetzung, empfiehlt es sich aus Sicht der Autoren des weiteren, besonders das Instrument der Definition der „Guten fachlichen Praxis“ in der Forstwirtschaft sowie der Unterstützung hierfür durch gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen (Dialogprozesse) und Zertifizierung (vgl. 3.3.3) und seiner Bedeutung für die Bewirtschaftung von Schutzgebieten (insbesondere FFH-Gebiete) in diesem Projekt vertiefend zu analysieren.

Empfehlungen zur Verkehrssicherungspflicht können erst nach einer vertiefenden Recherche gegeben werden, die im Rahmen des Feinscreenings erfolgt.

3.3.2

Holzwirtschaft

3.3.2.1

Was können Standards leisten?

Die Verwendung von Holz ist vor allem im Bausektor, der mengenmäßig am Bedeutendsten ist, bereits durchzogen von Standards und Normen. Die Eignung des Bereichs „Verwendung von Holz – Holzwirtschaft“ wird mit 60% allerdings ebenfalls als „mittel“ eingeschätzt (vgl. 3.2.2.1). Ausschlaggebend für diese Einschätzung der Experten waren der voraussichtlich geringe Nutzen für den Naturschutz, die Aktualität und die als schwierig bewertete Praktikabilität, aufgrund technischer und marktwirtschaftlicher Anforderungen (vgl. 3.2.2.2). Ein hoher Bedarf ist außer bei der *energetischen Nutzung* nicht formuliert worden²⁰ (vgl. 3.2.2.4). Nicht zuletzt auch aufgrund der in diesem Projekt gemachten Definition von Naturschutz (vgl. 1), bietet die Holzwirtschaft somit nur noch wenige Ansätze für Naturschutzstandards.

Standards könnten zwar Auswirkungen auf die Verwendung haben, weniger aber haben sie voraussichtlich einen Einfluss auf die Bewirtschaftungsweise der Wälder aus denen das entsprechende Holz stammt.

²⁰

z.T. auch aus Unkenntnis der befragten Personen in diesem Fachbereich

3.3.2.2

Voraussetzungen erfolgreicher Standardisierung und Implementation

e) Akteurkonstellation

Im Bereich der Holzverwendung sind als Akteure vor allem die Forstwirtschaft, die Säge- und Hobelindustrie, sowie die angehängten Holzverarbeitenden Betriebe bis hin zum Käufer auszumachen. Gegenspieler lassen sich lediglich bezüglich der Preisfindung (Forst \Leftrightarrow Sägewerke) ausfindig machen. Interessenvertreter des Naturschutzes sind dagegen weder behördlich noch anderweitig institutionell existent. Dies drückte sich im Rahmen dieser Untersuchungen auch in der zum Teil nur gering ausgeprägten, bzw. nicht feststellbaren Sensibilisierung der Holzbranche gegenüber den Zusammenhängen mit dem Naturschutz im Wald aus.

f) Vorarbeiten

Vorarbeiten mit direktem Bezug zu Naturschutzstandards in relevanten Gesetzen (vgl. 1.2.1), Normen (vgl. 1.2.3) oder anderen Bereichen (1.2.1) sind weitgehend unbekannt. Lediglich in der Normung (vgl. Untersuchungsbereich „Naturschutz in der Normung“) bestehen Tendenzen der Naturschutzverbände (KNU, 2002), die Interessen des Naturschutzes stärker geltend zu machen. Konkretere Vorarbeiten für den Bereich der Holzwirtschaft existieren jedoch nicht.

g) Konsensfähigkeit

*Die Auswirkungen von Standards bei der Holzverwendung auf Naturschutzbelange wurden weitgehend kaum erkannt oder als unbedeutend abgetan. Somit müssen die Akzeptanzchancen für naturschutzfachliche Standardsetzung als eher gering eingeschätzt werden. Und betreffen dann für den Naturschutz positiv zu bewertende Standards doch einmal die Holzwirtschaft, **so herrscht oftmals direkt ein Dissens** (vgl. 1.2.1.5, «Messzahlssystem»), **der meist wirtschaftlichen Ursprungs ist.***

h) Praktikabilität

Wie bereits unter 3.3.2.1 und 3.3.2.2 a) bis g) dargelegt, erscheint eine weitere oder implementierte Standardisierung im Bereich der Holzwirtschaft eher als ungeeignet um Naturschutzziele in diesem Bereich zu verankern. Indirekte Auswirkungen im Bereich der Normen sind zwar abzuleiten, wirken sich aber in den untersuchten Fällen zumeist nicht (mehr) negativ auf den Naturschutz aus. Zudem erschweren beispielsweise berechnete technische Anforderungen oder die Auswirkungen des Marktes (vgl. 3.2.2.2) häufig die Umsetzung von Naturschutzstandards.

3.3.2.3

Verhältnis von Nutzen und Aufwand

a) Nutzen

Der Nutzen für den Naturschutz ist nur in sehr beschränktem Maße in Einzelfällen erkennbar (vgl. 1.2.2, «KVH, MH, DIN 68365»). Regelwerke, die zwar die Verwendung von Holz im Wettbewerb mit anderen Baustoffen beeinträchtigen (1.2.1.1, «LBO»), lassen jedoch kaum einen Ansatz erkennen naturschutzfachliche Interessen durch Standardisierung einzubringen.

b) Aufwand

Aufgrund einer fehlenden direkten Anbindung der Holzwirtschaft an die Waldbewirtschaftung ist bei der komplizierten für den Naturschutz größtenteils unsensibilisierten Akteurskonstellation voraussichtlich mit einem hohen Abstimmungsaufwand zu rechnen. Die Änderung bestehender Normen unterliegt einem aufwendigen Verfahren und ist zu meist nur langfristig umsetzbar.

c) Verhältnis Nutzen – Aufwand

Das Nutzen-Aufwand-Verhältnis im Bereich der „Holzwirtschaft“ bei den untersuchten Beispielen ist voraussichtlich überwiegend unverhältnismäßig aufwendig.

3.3.2.4

Übertragbarkeit

Eine Übertragbarkeit ist durch die dargestellte Sachlage und ihre einzelfallbetonte wohl nicht zu verallgemeinernden Situation nicht zu erkennen.

3.3.2.5

Empfehlungen

Aus den dargestellten Gründen (3.3.2.1 bis 3.3.2.4) empfehlen die Autoren von einer weiteren Analyse des Bereichs „Holzwirtschaft“ abzusehen. Davon ausgenommen bleibt die grundsätzlich als empfehlenswert zu betrachtende Förderung der Verwendung zertifizierten Holzes, der latente Bedarf, die Holzwirtschaft stärker mit Bezug zu einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu betrachten und neue, als auch bestehende Normen (z.B. DIN) grundsätzlich auf ihre Auswirkungen auf den Naturschutz zu überprüfen. So besteht beispielsweise eine hohe Aktualität bei der DIN 68365, da hier im Mai 2002 ein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde.

3.3.3

Gesellschaftliche und Institutionelle Rahmenvereinbarungen

3.3.3.1

Was können Standards leisten?

Von 60% der befragten Experten wurde dieser Bereich als besonders geeignet eingestuft (vgl. 3.2.3.1). Vor allem die Forstzertifizierung kann ein wirkungsvolles Instrument der Standardisierung im Naturschutz sein, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt. Jedoch ist feststellbar, dass die Akzeptanz und somit die betroffenen Flächen sinken, je höher die ökologischen Standards werden (vgl. 1.3.3). Forstzertifizierung in seiner jetzigen Form (auf freiwilliger Basis) kann also nicht gewährleisten, dass Standards für alle Waldflächen geltend gemacht werden können.

Prozesse wie die der Waldprogramme auf Bundes- und Länderebene (vgl. 1.3.1) oder bedingt des Ersten Deutschen Waldgipfels (vgl. 1.3.2 u. 3.2.3) sind innovative, neue Ansätze für die Erzielung eines gesellschaftlichen und fachlichen Konsenses, welche die Chance für einen verbesserten Vollzug bestehender Regelungen und eine Verschärfung der Standardisierung zugunsten des Naturschutzes eröffnen. Dies zeigte sich beim Ersten Deutschen Waldgipfel beispielsweise beim erzielten Konsens zur guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft oder der Erhöhung des Anteils von Schutzgebieten im Wald. Dennoch wird die Eignung dieses „Ersten Deutschen Waldgipfel“ als Instrument der Standardisierung gering eingeschätzt (vgl. 3.2.3.3), da er parallel zum Waldprogramm läuft, zu unbekannt ist und von einigen Akteuren als formell gescheitert angesehen wird (vgl. 3.2.3.5).

3.3.3.2

Voraussetzungen erfolgreicher Standardisierung und Implementation

i) Akteurkonstellation

Alle genannten Prozesse im Bereich „Gesellschaftliche und institutioneller Rahmenvereinbarungen“ (vgl. 1.3) verwirklichen im Grundsatz in überwiegend positivem Maße die Partizipation, aller am Wald interessierten Gesellschaftsgruppen. Allerdings zeigen sich aufgrund der breiten Interessensbeteiligung, in der Höhe und Verbindlichkeit ökologischer Standards, derzeit noch Meinungsunterschiede (vgl. 1.3.3; «Forstzertifizierung»). So schätzen beispielsweise die befragten Experten aufgrund der Akteurskonstellation die Waldprogramme als auch den „Ersten Deutschen Waldgipfel“ als gering, bzw. nicht geeignet ein.

j) Vorarbeiten

Die Vorarbeiten bei den Institutionellen Rahmenvereinbarungen sind sehr weit entwickelt, bzw. im Bereich der Forstzertifizierung vorerst abgeschlossen²¹. Weiterentwicklungschancen gibt es bei den teilweise erst begonnenen Prozessen der Waldprogramme und des Waldgipfels, insbesondere für eine spätere Umsetzung in rechtliche Standardisierungsinstrumente.

k) Konsensfähigkeit

Die Notwendigkeit einer Konsensfindung für eine verbesserte nachhaltige Entwicklung der Wälder wird zunehmend akzeptiert. So herrscht Einigkeit über die Notwendigkeit der Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen. Allerdings existieren im Detail noch Meinungsunterschiede (z.B. bei der «Forstzertifizierung»). Insgesamt wurde dieser Aspekt von den Experten jedoch als wenig ausschlaggebend für ihre Einschätzung genannt (3.2.3.5), so dass die Akzeptanzchancen für Standardisierung in diesem Bereich weiter als hoch betrachtet werden können.

l) Praktikabilität

Die Praxis zeigt bereits das insbesondere die Forstzertifizierung sehr praktikabel ist. Allerdings entstehen aus einigen Naturschutzstandards (vgl. 1.3.3; «z.B. FSC mit 5% Flächenstilllegung») und deren Aufnahme sowie Überprüfung zusätzliche Kosten, deren Aufbringung diskutiert werden muss. Hier bietet sich die Chance in einem verbesserten Absatz und einem evtl. höheren Marktpreis für zertifiziertes Holz, was auch durch entsprechende Regelungen bei der öffentlichen Beschaffung gesteigert werden kann (vgl. 3.2).

3.3.3.3

Verhältnis von Nutzen und Aufwand

a) Nutzen

Während sich bei den jüngst gestarteten Waldprogrammen und dem Waldgipfel der Nutzen für die Natur und Landschaft derzeit noch nicht quantifizieren lässt, lässt sich in Forstbetrieben, die ihre Wälder auf Grundlage der Standards einer Forstzertifizierung bewirtschaften, jetzt schon eine Verbesserung zum gesetzlichen Status Quo feststellen. Dieser

21

Alle Prozesse unter 1.3 verstehen sich als fortlaufende Prozesse, die zum Beispiel einem veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand oder gesellschaftlicher Lage Rechnung tragen können.

Nutzen für die Natur ist je nach Zertifizierungstyp stärker oder schwächer ausgeprägt.

b) Aufwand

Das Instrument der Zertifizierung ist mit einem deutlich, fortlaufenden personellen und Materiellen Aufwand verbunden. Aus der Zertifizierung eines Forstbetriebes, sowie der „Chain of Custody“ ergeben sich zumindest in der Umstellungsphase unter anderem erhöhte Verwaltungskosten, Abstimmungskosten und Kontrollkosten.

c) Verhältnis Nutzen - Aufwand

Geht man davon aus, dass der Nutzen einer ökologisch anspruchsvollen Zertifizierung für die Natur unstrittig ist, so scheint bei einer Standardisierung durch Forstzertifizierung der Nutzen zu überwiegen. Zudem können eventuelle Mehrkosten durch Marktvorteile, eine Senkung des betrieblichen Aufwands durch „biologische Automation“ sowie „good quality management“ bei der Waldbewirtschaftung ausgeglichen werden.

3.3.3.4

Übertragbarkeit

Der Bereich der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenvereinbarungen stellt in seinem Systematischen Aufbau eine jederzeit übertragbare Konstruktion dar. Während die Forstzertifizierung bereits seit langem auch schon in der Landwirtschaft (Verbände ökologischer Landwirtschaft) praktiziert wurde, bergen neue gesellschaftliche Dialog-Prozesse wie die Waldprogramme oder der Waldgipfel noch ein ungenutztes Potenzial der Übertragbarkeit, sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Jagd und Fischereiwirtschaft (vgl. 3.2.3.6).

3.3.3.5

Empfehlungen

Durch den eindeutig auszumachenden Nutzen für den Naturschutz im Wald, die vorbildliche Akteurskonstellation und die bereits nachgewiesene Praktikabilität empfiehlt es sich, bei jetzigem Untersuchungsstand, den gesamten Bereich der Institutionellen Rahmenvereinbarungen einer weiteren Betrachtung im Rahmen des Feinscreenings zu unterziehen. Dies vor allem wegen der Vorbildfunktion und dem großen Potenzial der Übertragbarkeit (vgl. 3.3.3.4). Nötig ist eine weitere Analyse, welche unter anderem die noch strittigen (vgl. 3.3.3.2 i) u. 3.2.3.5), bzw. ungeklärten (vgl. 3.3.3.3 c)) Punkte beinhaltet.

3.3.4 **Auswertung**

Aus dem Untersuchungsbereich Wald und Holz blieben somit aus den drei untersuchten Handlungsfeldern (3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3) die nachfolgend dargestellten Standardisierungsansätze übrig (Tab. 1).

Handlungsfeld	Standardisierungsansatz
Waldbewirtschaftung I	Definition der „Guten fachlichen Praxis“
Waldbewirtschaftung II	Vertragsnaturschutz-Programme im Wald
Waldbewirtschaftung III	Verkehrssicherungspflicht (BGB)
Holzwirtschaft I	Produktkennzeichnungen
Holzwirtschaft II	DIN
Holzwirtschaft III	Konkretisierung vorhandener Vorschriften
Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen I	Waldprogramme (u.U. als Instrument zur Definition der GfP)
Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen II	Zertifizierung

Tab. 1: Zusammenfassung der in den Wirksamkeitsprofilen dargestellten Standardisierungsansätze

Mit Hilfe der Erstellung von Wirksamkeitsprofilen (Anlage I) wurde daraus eine zusammenfassende Beurteilung sowie eine Empfehlung durch die Verfasser bezüglich der Übernahme in das Feinscreening vorgenommenen. Dann fand eine Beurteilung dieser vorgeschlagenen Standardisierungsansätze durch den Auftraggeber und den Projektbeirat, sowie durch Abstimmungen innerhalb des Gesamtvorhabens statt. Ausschlaggebend waren nun auch Aspekte wie,

- welche Ansätze am erfolgsversprechendsten sind (baldige Umsetzung),
- wo bereits ein hohes Umsetzungsstadium existiert (etwa bei *Zertifizierung*, usw.),
- oder andere Gründe (z.B. Praktikabilität, politische Brisanz, usw.).

Schließlich blieben folgende Standardisierungsansätze im Untersuchungsbereich Wald und Holz übrig:

1. Gute fachliche Praxis
2. Verkehrssicherungspflicht

4

Feinscreening

4.1

Gute fachliche Praxis

4.1.1

Einleitung

Erstmals versucht das neue BNatSchutzG in § 5 die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft bundesweit konkreter als bisher zu definieren²² (Kasten 2). Doch auch diese Formulierung bietet weder der Praxis noch den Behörden eine eindeutig handhabbare Regelung. Es fehlt auch eine ordnungsrechtliche Sanktionierung. Aufgrund des Charakters des BNatSchG als Rahmengesetz ist die Regelung nicht unmittelbar anzuwenden, sondern bildet einen Rahmen für die Ländergesetzgebung (SRU, 2002). Zudem besteht ein gewisser Rechtsdualismus zwischen Naturschutzrecht und Forstrecht, wo der unbestimmte Rechtsbegriff der „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ (§ 1 BWaldG) ebenfalls als „goldene Regel“ des Wirtschaftens dient (vgl. WINKEL & VOLZ, 2002). Aufgrund des Charakters des Bundeswaldgesetzes als Rahmen-gesetz ist diese unbestimmte Regelung ebenfalls nicht unmittelbar anzuwenden, sondern bildet ebenfalls einen Rahmen für die Ländergesetzgebung. Landeswaldgesetze und untergesetzliche Standards versuchen die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ näher zu konkretisieren (vgl. 1.1.1), allerdings auf recht unterschiedlichem Niveau. Auf nationaler Ebene definierten die Agrarminister des Bundes und der Länder wesentliche Inhalte und Kennzeichen der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ (Kasten 3).

- Langfristigkeit der Produktion
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion
- Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder
- Vermeidung großflächiger Kahlschläge
- Wahl standortgerechter Baumarten
- Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt
- Bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung der Landschaft
- Anwendung bestandes- und bodenschonender Techniken

²²

Konkretere Definitionen gab es bisher nur im Bodenschutz-, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht, es fehlte jedoch der Bezug zum Naturschutz BMU 2002, 7.

- möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (integrierter Pflanzenschutz)
- angepasste Wildbestände

Kasten 3: Definition einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ durch die Agrarminister des Bundes und der Länder, 1989

Diese Beschreibung ist allerdings rechtlich unverbindlich, so stimmten ihr auch die Waldbesitzerverbände nicht zu und interpretieren sie abweichend (SRU 2000).

Beim Ersten Deutschen Waldgipfel (vgl. 1.3.2) sowie beim Nationalen Waldprogramm und den Länderwaldprogrammen (vgl. 1.3.1) spielte die Diskussion um die Auslegung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ und der guten fachlichen Praxis jeweils eine zentrale Rolle. Es zeigte sich, dass sich die Positionen von Naturschutz und Waldbesitzern durch Dialog und Kommunikation annäherten (vgl. 1.3., 3.3).

Wesentliche Vorarbeiten zu dem Thema leistete das FuE-Vorhaben „Naturschutzfachliche Kriterien zur Bewertung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ (**WINKEL & VOLZ, 2002**). Die weiteren Überlegungen nehmen in zentralen Punkten Bezug auf dieses aktuelle Gutachten²³, welches u.a. einen Expertenworkshop zur Erarbeitung erster Anhaltspunkte einer Definition der guten fachlichen Praxis initiierte. Wertvolle Hinweise gibt auch das aktuelle Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen zum Naturschutz (SRU, 2002).

4.1.2 Analyse

4.1.2.1 Funktion und Grenzen der Standardisierung

Hauptfunktion der Standardisierung der guten fachlichen Praxis ist die Stärkung der Rechts- und Handlungssicherheit der zuständigen Behörden sowie der Waldbesitzer. Durch entsprechende Standards wird die Schwelle zwischen Eigentumsrechten im Rahmen der Sozialpflichtigkeit nach § 14 Grundgesetz sowie Ansprüchen des Naturschutzes definiert und vollzugsfähig gestaltet (SRU, 2002). Dies ist Grundlage für behördliche Sanktionen und Auflagen bei einer Nichtbeachtung als auch für die notwendige finanzielle Honorierung weitergehender ökologischer Leistungen der Waldbesitzer, auch in FFH und Natura 2000 Gebieten. Durch eine klarere Definition der guten fachlichen Praxis können zudem bei den Waldbesitzern Ängste über expansive Ansprü-

²³

sowie das dokumentierte Experteninterview mit Georg Winkel

che des Naturschutzes und bei den Naturschützern Befürchtungen über einen unkontrollierbaren Missbrauch von Eigentumsrechten zu Lasten der Ökologie abgebaut werden (WINKEL & VOLZ, 2002). Hierdurch kann die gesellschaftliche Akzeptanz für einen integrativen Naturschutz gestärkt werden. Zudem bietet sich die Chance für einen Abbau des Rechtsdualismus zwischen Naturschutzrecht und Forstrecht durch eine vereinheitlichte Standardisierung der guten fachlichen Praxis sowie der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“. Was die Standardisierung in diesem Bereich nicht leisten kann, ist die dauerhafte, bundeseinheitliche Festschreibung eines maximalen naturschutzfachlichen Niveaus²⁴. Dies läuft vor allem den Eigentümerinteressen zuwider. Denn das Schutzniveau der guten fachlichen Praxis ist von den Waldbesitzern und der Forstwirtschaft grundsätzlich auf eigene Kosten einzuhalten. So plädiert auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen zwar für eine Konkretisierung, jedoch „nicht für eine darüber hinausgehende, zusätzliche Kosten verursachende Anhebung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis, da es sich um ein nicht honorierungspflichtiges Mindestniveau handelt, dessen kostenwirksame Anhebung.....unzumutbare Belastungen für die Landnutzer...riskiert“ (SRU, 2002). Auch ist aufgrund der standörtlichen Unterschiede eine Kopplung von einheitlichen und regionalisierten Elementen der Standardisierung erforderlich (SRU, 2000).

4.1.2.2

Voraussetzungen und Schritte zu einer erfolgreichen Standardisierung

4.1.2.2.1

Akteurskonstellation

Die Eigentümer- und Nutzerinteressen sowie die Interessen des Naturschutzes liegen umso mehr konträr, je höher und konkreter die Standards der guten fachlichen Praxis sind und umso weniger finanzielle Honorierungen als Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen gewährt werden. Dies zeigte sich beispielsweise in der „Verwässerung“ der Definition der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des neuen Bundesnaturschutzgesetzes durch die Lobbyarbeit der Waldbesitzerverbände (WINKEL & VOLZ, 2002). Oder in der Formierung der Initiative „Pro Land“²⁵,

²⁴

WINKEL & VOLZ (2002) weisen auch darauf hin, dass der Begriff der „guten fachlichen Praxis“ nicht mit der „best practice“ gleichgesetzt werden kann.

²⁵

Zur Initiative Pro Land haben sich folgende Verbände und Organisationen zusammengeschlossen: Deutscher Bauernverband, Deutscher Fischereiverband, Deutscher Jagdschutz-Verband, Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft

einem Zusammenschluss von Nutzergruppen im Vorfeld der Bundestagswahl 2002, welche verlässliche Ausgleichsregelungen für Erschwernisse und Ertrageinbußen durch das neue Bundesnaturschutzgesetz sowie ein die freie Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden fordern (PRO LAND, 2002). Auf der anderen Seite stieg u.a. aufgrund der internationalen Vereinbarungen des Rio Folgeprozesses der umweltpolitische Druck sowie der Einfluss des Naturschutzes auf die Waldbewirtschaftung in Deutschland (HÄUSLER & SCHERER-LORENZEN, 2001).

Da die Erarbeitung von Standards zur guten fachlichen Praxis primär eine gesellschaftlich-politische und keine rein wissenschaftliche Bewertung und Aushandlung erfordert und aufgrund des gestiegenen öffentlichen Interesses an der Waldbewirtschaftung ist eine breite Beteiligung der relevanten Gruppen in einem transparenten Prozess sinnvoll. Hierbei kann auf das Kontaktnetz und die Erfahrungen der Nationalen und regionalen Waldprogramme sowie des Ersten Deutschen Waldgipfels von Bad Honnef (DFWR, 2001) zurückgegriffen werden. Folgende gesellschaftlichen Gruppen sollten gleichberechtigt in den Standardisierungsprozess einbezogen werden²⁶. Mögliche Akteure sind:

- private und öffentliche Waldeigentümer: Deutscher Forstwirtschaftsrat, Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzerverbände, Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Forstverein, Deutscher Bauernverband, BMVEL, zuständige Landesforstwaltungen, PEFC, FSC, Naturland
- Forstliche Arbeitnehmer: IG Bauen Agrar Umwelt, Bund Deutscher Forstleute
- Naturschutz-/Umweltverwaltung: BMU, BfN, LANA, UBA, zuständige Landesumweltministerien
- Natur- und Umweltschutzverbände: BUND, NABU, WWF, Greenpeace, DNR, Deutsche Umwelthilfe, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Deutscher Verband für Landschaftspflege
- Naturparks/Nationalparks/Biosphärenreservate: Europarc und weitere Trägervereine
- Wander-, Sport- und Tourismusverbände: Naturfreunde, Deutscher Sportbund, Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Deutscher Tourismusverband

Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutscher Weinbauverband, Zentralverband Gartenbau.

²⁶

Hierbei ist zu gewährleisten, dass innerhalb der jeweiligen Gruppen die ganze Interessenbandbreite repräsentiert ist (NEIDLEIN, 1989).

- Jäger: Deutscher Jagdschutzverband, Ökologischer Jagdverein
- Holzwirtschaft: Deutscher Holzwirtschaftsrat, Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie, Bund Deutscher Zimmerleute, Arbeitsgemeinschaft Holz
- Energiewirtschaft: Bundesinitiative Bioenergie, Deutscher Energie Pelletsverband
- Wasserwirtschaft: Bundesverband Deutsche Gas- und Wasserwirtschaft
- Wissenschaft: Forstfakultäten (Uni Freiburg u.a.), Naturschutzfakultäten (Uni Marburg u.a.), Institute (Institut für Biodiversität u.a.), Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH), Landesanstalten (z.B. LWF, FVA, u.a.).

4.1.2.2.2

Institutionelle Strukturen

Zuständig für das Forst- und Naturschutzrecht als Rahmengesetzgebung ist das BMVEL und das BMU, für den Vollzug und die inhaltliche Konkretisierung die entsprechenden Länderministerien. Zudem gibt es eine Reihe von „interbehördlichen“ Gremien: So die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)²⁷, den Arbeitskreis der Agrarminister des Bundes und der Länder oder die Arbeitsgruppe Ökosysteme/Ressourcen des Senats der Bundesforschungsanstalten.

Es gibt eine Reihe von Ansätzen für eine gesellschaftliche Beteiligung zur Aushandlung des Spannungsfeldes von Eigentumsrechten und Naturschutz. Infolge internationaler Abkommen des Rio Folgeprozesses wurden seit 1999 beim BMVEL das Nationale Waldprogramm sowie in Baden-Württemberg und Bayern Landeswaldprogramme unter Einbeziehung der wichtigsten gesellschaftlichen Akteure initiiert. Auf Initiative des Deutschen Forstwirtschaftsrates fand im Oktober 2001 der Erste Deutsche Waldgipfel statt. Auf wissenschaftlicher Ebene formulierten im Auftrag des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen im Jahr 2000 erstmals forstlich orientierte und Naturschutz orientierte Wissenschaftler der Universitäten Freiburg und Marburg gemeinsame Empfehlungen zum Naturschutz im Wald (SRU, 2000). Das aktuelle FuE-Vorhaben der Universität Freiburg (WINKEL & VOLZ, 2002) zur guten fachlichen Praxis griff diesen Ansatz auf und initiierte eine interessenpluralistisch (NEIDLEIN, 1989) besetzte wissenschaftliche Expertengruppe, welche 17 Kriterien einer guten fachlichen Praxis erarbeitete. So zur

²⁷

So verabschiedete die LANA beispielsweise 1991 die „Lübecker Grundsätze des Naturschutzes“ im Wald (WINKEL & VOLZ, 2002)

- Naturverjüngung
- Sukzession
- Befahren des Waldbodens
- Bodenbearbeitung
- Walderschließung
- Mindestalter von Endnutzungsbeständen
- Schutz von Biotopbäumen
- Integrativem Naturschutz im Wirtschaftswald
- Waldrändern
- Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald
- Schalenwildbewirtschaftung
- Gentechnik und Forstwirtschaft
- Reinbeständen
- Fremdländischen Baumarten
- Düngung
- Kahlhiebverbot

Dies solle ein „Ausgangspunkt unverzichtbarer politischer Aushandlungsprozesse“ sein (WINKEL & VOLZ, 2002). Empfohlen wird in dem Gutachten ferner eine Kombination von bundeseinheitlichen und länderspezifischen Standards, um so den unterschiedlichen regionalen Standortverhältnissen im Wald gerecht zu werden. Zudem schlagen WINKEL & VOLZ (2002) eine 15 bis 20 jährige Geltungsdauer der Standards²⁸ vor, um dem Anspruch der Waldbesitzer nach Rechtssicherheit und den sich wandelnden naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewertungen von Eingriffsgrenzen Rechnung zu tragen. Ferner halten die Gutachter eine Integration der guten fachlichen Praxis des BNatSchG in die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ des BWaldG für sinnvoll, um einen Rechtsdualismus abzubauen.

Es bietet sich an, die Empfehlungen von WINKEL & VOLZ (2002) sowie die aktuellen Vorschläge des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU, 2002) aufzugreifen und ein Standardisierungsverfahren mit folgenden Elementen zu initiieren:

²⁸

entsprechend dem Turnus der mittelfristigen Planungszeiträume in der Forstwirtschaft wie der Forsteinrichtung und den Betriebsinventuren (WINKEL & VOLZ, 2002)

- die von der „Freiburger“ Expertengruppe formulierten Standards²⁹ für die GfP im Rahmen des Nationalen Waldprogramms des BMVEL unter fachlicher Begleitung des Bundesamtes für Naturschutz mit den genannten gesellschaftlichen Akteuren und Bund-Länder Arbeitsgruppen zu diskutieren, zu bewerten und gegebenenfalls zu überarbeiten³⁰
- entsprechend ein Honorierungssystem für zusätzliche Naturschutzleistungen zu erarbeiten (Öko-Punkte, Vertragsnaturschutz-Programme u.a.)
- entsprechend Beteiligungsprozesse im Rahmen der Länderwaldprogramme mit fachlicher Begleitung des Bundes fortzuführen bzw. zu initiieren
- die Möglichkeit der Ankopplung bzw. Integration in die „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ des Bundeswaldgesetzes sowie eine 15-20 jährige Geltungsdauer der Standards zu prüfen
- die erarbeiteten Standards in Modellprojekten³¹ mit wissenschaftlicher Begleitung zu erproben
- diese auf Bundesebene als Rahmenregelung und auf Landesebene als Kombination untergesetzlicher oder gesetzlicher Standard mit allgemeingültigen und Standortabhängigen Kriterien zu verabschieden

4.1.2.2.3

Konsensfähigkeit

Die Forstbetriebe müssen derzeit ihre Einkünfte zu 95 Prozent aus dem Holzverkauf bestreiten. Die Reinerträge aus dem Holzverkauf gingen jedoch in jüngster Zeit drastisch zurück, so im Kommunalwald von 16 Euro/Hektar im Jahr 1999 auf zwei Euro/Hektar im Jahr 2000 (KREIENMEIER, 2002). Zudem sehen sich Waldbesitzer und Förster veranlasst aufgrund des gestiegenen umweltpolitischen Interesses am Wald über die gesetzlich verankerten Mindeststandards hinaus Leistungen für den Naturschutz zu erbringen, ohne dass dieser ausreichend honoriert wird, stellen WINKEL & VOLZ (2002) fest. Also gilt grundsätzlich, dass die betroffenen Nutzergruppen daran interessiert sind, das Niveau der von ihnen einzuhaltenden guten fachlichen Praxis niedrig zu halten (SRU, 2002).

²⁹

Hier können auch die vom ersten Deutschen Waldgipfel erarbeiteten Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung, welche finanziell honoriert werden sollten, als wertvolle Grundlage dienen (DFWR, 2001)

³⁰

beispielsweise durch Grenzwerte

³¹

Im Bad Honnefer „Generationenvertrag“ empfahlen die Teilnehmer des Waldgipfels dies (DFWR, 2001)

Schon beim Ersten Deutschen Waldgipfel zeigte sich jedoch aufgrund der offenen Diskussionskultur eine erstaunliche Annäherung der Standpunkte zwischen Waldbesitzern und Naturschutz³² sowie den weiteren beteiligten gesellschaftlichen Gruppen. So einigten sich die Akteure auf Grundsätze des Naturschutzes und der naturnahen Waldbaus, welche über das gesetzliche Mindestniveau hinausgehen. Gemeinsam fordert man eine Konkretisierung der guten fachlichen Praxis. Einig war man sich auch darüber, dass Naturschutzleistungen der Waldbesitzer zusätzlich honoriert werden müssen, ein entsprechendes Finanzierungssystem erarbeitet, Mittel des Agrarhaushalts sowie des EU-Strukturfonds umgeschichtet³³ und ein Teil des Aufkommens aus der Öko-Steuer hierzu genutzt werden sollte.

So bestehen gute Chancen, zu einem Konsens über die nicht entschädigungspflichtigen Mindeststandards der guten fachlichen Praxis zu gelangen, wenn dies an zusätzliche Finanzierungsinstrumente für weitergehende Naturschutzmaßnahmen gekoppelt wird, wie dies auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen fordert. Eigentlich müssen ja die Waldbesitzer im eigenen Interesse an einer eindeutigeren Definition der guten fachlichen Praxis als Mindesteingriffsschwelle interessiert sein, um mehr Rechtssicherheit zu haben und klarere Voraussetzungen für eine zusätzliche finanzielle Honorierung zu schaffen. Wie hoch der bezahlte und der unbezahlte Teil von Naturschutzleistungen und damit das Niveau der guten fachlichen Praxis ist, bedarf der Aushandlung. Dies hängt entscheidend davon ab, wo in einer Zeit knapper werdender öffentlichen Kassen die gesamtwirtschaftlichen Präferenzen gesetzt werden. Dies wiederum kann die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft stärken: Zusammen mit anderen „Waldfreunden“ müssen sie an einem Strick ziehen, um die Umverteilung von Geldern politisch durchzusetzen.

4.1.2.2.4

Praktikabilität

Durch das FuE Vorhaben „Naturschutzfachliche Kriterien zur Bewertung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ (WINKEL & VOLZ, 2002) wurden wichtige Grundlagen für ein Standardisierungsverfahren geschaffen.

Für die Praktikabilität spricht, dass auf Länderebene bereits eine Reihe untergesetzlicher Standards zur Ausfüllung der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ verabschiedet wurden. Zudem gibt es aus dem landwirtschaftlichen Bereich so der Pflanzenschutzmittelverordnung oder der Düngeverord-

³²

Dies obwohl der formulierte Generationenvertrag dann doch nicht von allen Gruppen unterzeichnet wurde.

³³

Diese Modulation von Mitteln für Agrarumweltprogramme und die Entwicklung ländlicher Räume wird auch von EU-Kommission und der Bundesregierung angestrebt.

nung Beispiele, wo unbestimmte Rechtsbegriffe durch vollzugstaugliche untergesetzliche Standards - auch mit regionalem Bezug - konkretisiert wurden (SRU 2002, 251)³⁴.

Für die Standardisierung spricht auch, dass die bundesrechtlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis ohne ausreichende Konkretisierung und Sanktionierung rein symbolisch bleiben und auf Landesebene nicht wirksam vollziehbar sind (SRU, 2002).

Entscheidend hierfür ist jedoch die Ergänzung der rechtlichen Konkretisierung der guten fachlichen Praxis durch flankierende ökonomische Instrumente.

4.1.2.3

Erwarteter Nutzen für den Naturschutz - erwarteter Aufwand

Der Nutzen für den Naturschutz ist abhängig vom Niveau der Definition von Mindeststandards und der zusätzlichen finanziellen Honorierung ökologischer Leistungen sehr hoch³⁵. So weist der Rat von Sachverständigen von Umweltfragen in seinem jüngsten Gutachten darauf hin: „Spürbare Lenkungswirkung... entfaltet der Maßstab der guten fachlichen Praxis aber regelmäßig nur dort, wo er konkrete rechtliche Präzisierungen erfahren hat“ (SRU, 2002). Es herrscht mehr Rechtssicherheit und damit die Möglichkeit, Praktiken unterhalb der definierten Schwelle der „guten fachlichen Praxis“ zu sanktionieren, Recht wird vollzugstauglich. Die Forstwirtschaft ist verpflichtet diese Mindeststandards einzuhalten. Zudem steigt bei einer fairen und offenen Aushandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Akzeptanz vor allem der privaten Waldbesitzer für den Naturschutz, wie auch die Erfahrungen des Ersten Deutschen Waldgipfels zeigen. Wenn es Naturschützern, Forstwirtschaft und anderen gelingt eine Umschichtung von Geldern zugunsten der Honorierung weiterer ökologischer Leistungen durchzusetzen ist die Akzeptanz und der Nutzen umso größer. Auch durch die nötige gesellschaftliche und politische Debatte um die Interessenaushandlung zwischen Eigentumsrechten und ökologischen Zie-

³⁴

In der praktischen Anwendung bewährte sich das KUL-Verfahren (Kriterien umweltverträglicher Landwirtschaft), ein Ansatz für eine flächenbezogene regionale Konkretisierung der GfP in der Landwirtschaft wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitbildern für die niedersächsische Elbtalaue entwickelt (SRU, 2002).

³⁵

So schlagen die Experten des Freiburger FuE-Vorhabens (WINKEL & VOLZ, 2002) beispielsweise in einem Kriterium für eine standardisierte GfP zum „Schutz von Biotopbäumen“ vor: „Insbesondere ist auf eine forstliche Nutzung von Höhlenbäumen im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 1.8. gänzlich zu verzichten. Auf die Nutzung von Horstbäumen sowie auf die Nutzung höhlenreicher Altholzbäume ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu verzichten“. Falls es beispielsweise gelingt über dieses Kriterium Akzeptanz zu erzielen, ist dies eine deutliche Verbesserung für den Naturschutz im Wald.

len wird aller Wahrscheinlichkeit nach das Verständnis für einen integrativen Naturschutz gestärkt (vgl. WINKEL & VOLZ, 2002).

Die Flächenwirksamkeit der Standardisierung der GfP ist groß, weil sie von jedem Waldbewirtschafter zu beachten ist. Dies gilt auch für die forstwirtschaftliche Nutzung von Natura 2000 Gebieten (FFH).

Der Abstimmungsbedarf, der kommunikative Aufwand sowie der zeitliche Aufwand für die vorgeschlagene Standardisierung ist trotz der Vorarbeiten (4.1.2.2) als hoch einzuschätzen. Ebenso der finanzielle Bedarf bzw. die nötige Lobbyarbeit gegen politische Widerstände bei der Umschichtung von Geldern.

Insgesamt jedoch überwiegt aufgrund der immensen Bedeutung der Standardisierung in diesem Bereich der Nutzen.

4.1.2.4

Nachvollziehbarkeit des Naturschutzanliegens

Die Konkretisierung der guten fachlichen Praxis ist grundsätzlich erklärungsbedürftig. Es kann gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit wohl kaum als einfaches, sofort verständliches Beispiel für den Bedarf einer optimierten Standardisierung für den Naturschutz dienen. Andererseits ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer professionellen Kommunikation nachvollziehbar und kann auf entscheidende Weise das Verständnis der Öffentlichkeit für eine nachhaltige Landnutzung, einen integrativen Naturschutz sowie die Vollzugsprobleme der Naturschutzverwaltung fördern.

4.1.3

Empfehlung

Trotz des relativ hohen Aufwands sowie der erklärungsbedürftigen Nachvollziehbarkeit empfehlen wir die Weiterführung der Standardisierung der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft im Rahmen dieses oder eines weiteren Forschungsvorhabens. Denn dies ist entscheidend dafür, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff positive Lenkungswirkung für den Naturschutz entfalten kann. Eine entsprechende Standardisierung fördert die Akzeptanz des Naturschutzes bei den Waldbesitzern, verbessert die Kommunikation zwischen Naturschutz und Waldbesitz, ist Voraussetzung für die Honorierung weiterer ökologischer Leistungen und hat große Flächenrelevanz für den Naturschutz. Zudem kann auf wichtigen Vorarbeiten insbesondere im Bereich der institutionellen Strukturen und der Akteurskonstellation aufgebaut werden.

4.2 Verkehrssicherungspflicht

4.2.1 Einleitung

Der Begriff der „Verkehrssicherungspflicht“ taucht in keinem Gesetz auf. Er ist von den Gerichten entwickelt worden, welche sich dabei an der Haftungsregelung des § 823 Abs.1 BGB orientierten (OTTO, 1993). Dort heißt es u.a.: „Wer fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“. Der Waldbesitzer als Grundstückseigentümer, bzw. der sonstige Verfügungsberechtigte, trägt also eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht für Bäume an Bestandesrändern entlang von Waldwegen und öffentlichen Straßen oder Eigentumsgrenzen. Die im Bundeswaldgesetz (§ 14) und ihm folgend die Landeswaldgesetze enthaltenen Einschränkungen, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschehe, stellt dabei grundsätzlich keine Befreiung von Ersatzansprüchen dar. Zwar hat der Waldbesitzer keine besonderen Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes zu treffen, er muss aber aufgrund seiner „normalen“ Verkehrssicherungspflicht soweit wie möglich vor atypischen Gefahren schützen³⁶. Im Gegensatz zu Bäumen an Waldrändern oder Waldwegen, trifft den Waldbesitzer für Bäume im Bestand dagegen grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von Bäumen ausgehenden Gefahren und damit auch keine Haftung für Schäden durch Bäume (BRELOER, 2002).

Grundlegend für die Entscheidung (Urteile), ob diese Verkehrssicherungspflicht nachgekommen wurde, ist das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. Januar 1965, in welchem eine regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes gefordert wurde. Diese beinhaltet normalerweise eine regelmäßige visuelle Besichtigung vor Ort, um „abhilfebedürftige Gefahrenquellen“ (z.B. Bäume die erkennbar eine Gefahr darstellen) (GIESELER, 1998) zu identifizieren und kann dazu führen, dass bei Bedarf solche (Bäume) zu beseitigen oder anderweitig zu sichern sind.

Sowohl die „Kontrollintervalle“ (Kasten 3, Pkt. a) als auch die „Erkennbarkeit“ (Umfang der Verkehrssicherungspflicht) und damit folglich die Haftung („Überwachungsverschulden“), wird derzeit jedoch gerichtlich anhand des jeweiligen Einzelfalles³⁷ entschieden, so dass sich je nach Lage des Falles die Maß-

³⁶

Atypisch sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände.

³⁷

Entscheidend ist immer der Einzelfall und damit die Einzelumstände wobei natürlich ein Objektiver Maßstab

stäbe verschieben und es zum Teil zu unterschiedlichen Auslegungen der Rechtslage kommen kann (vgl. Kasten 4, Pkt. b). Daraus resultiert eine empirisch deutlich feststellbare Unsicherheit bei den Waldbesitzern (oder sonstigen potenziellen Haftungspflichtigen), die ergänzt durch Unkenntnis dazu führt, dass oft auf „Nummer Sicher“ gegangen wird und vorsorglich Bäume an Waldrändern und im städtischen Bereich beseitigt werden (vgl. ANONYMUS, 2002), um eventuell entstehenden Schadensersatzansprüchen vorzubeugen.

a) Aussagen über die Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht:
Hinsichtlich der gebotenen Häufigkeit von Kontrollen werden von den Gerichten und Fachleuten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während der BGH zu jährlichen Intervallen neigt, fordern andere zumindest bei Laubbäumen eine zweimalige Kontrolle im Jahr, jeweils vor und nach der Vegetationszeit (Otto, 1988, OLG Zweibrücken, Urteil vom 3.4.1992- 1 U 261/90; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.4.1996 – 18 U 150/95).

b) Aussagen über den Umfang der Verkehrssicherungspflicht (aus: BRELOER, 2002):
„Normale“ Verkehrssicherungspflicht:
Das OLG Koblenz, stellte ausdrücklich klar, dass eingehende **Baumuntersuchungen im Wald grundsätzlich unzumutbar** sind: "Erst eine ... individuelle Klopfprobe hätte die konkrete Umsturzungsfahr erkennen lassen. Solche Einzeluntersuchungen, gar noch in periodischen Abständen, sind jedenfalls bei im Waldesinneren stehenden Bäumen keinem Waldbesitzer zumutbar. Sie ergeben sich auch nicht aus der forstrechtlichen Walderhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht (§ 11 BWaldG und §§ 21,30,31 RhPfforstG). Diese Vorschriften dienen neben der Sicherung der Holzproduktion (vgl. auch BGH, RdL 1988, 219 Sp.2 Abs. 5) der Erhaltung des naturnahen Lebensraumes. Pflichten zu Schutz und Sicherung des Verkehrs im Walde und **entsprechende Ansprüche Dritter gegen die Waldbesitzer lassen sich daraus grundsätzlich nicht herleiten.**"

Erhöhte Verkehrssicherungspflicht:
Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist beispielsweise mit Zunahme der Überalterung eines Bestandes denkbar. So hat das OLG Koblenz in einem Urteil vom 5.12.1989 festgestellt: "Es mögen ganz besondere Ausnahmesituationen denkbar sein - etwa eine erkannte sehr hohe Leib- und Lebensgefährdung von Waldbesuchern im Bereich durchgreifend erkrankter Bestände mit vielfältiger akuter Baumsturzungsfahr - in denen eine Güter- und Pflichtenabwägung trotz des Grundsatzes des Waldbetretens auf eigene Gefahr **besondere Sicherungsmaßnahmen des Waldeigentümers gebietet**, sei es durch **systematische Bestandsüberprüfung** und sofortige Fällung aller akut umsturzunggefährdeten Bäume oder durch sichere Absperrung des gefährdeten Gebietes mit ausreichenden Warnhinweisen auf die Gefahr."

Kasten 4: Beispiele von Rechtsurteilen zur Verkehrssicherungspflicht

Auch zweifelhafte Urteile wie beispielsweise das des OLG Köln vom 16.12.1987 (11 U 81/87 – n.v.) tragen zu dieser allgemeinen Verunsicherung bei. In diesem wurde der Waldbesitzer dafür verantwortlich gemacht, dass Fichten bei einem Sturm mit Windstärke bis zu 12 Beaufort auf ein Nachbargrundstück fielen. Das Gericht meint, dass allein das Alter der Fichten von etwa 65 Jahren und die Tatsache das es sich bei Fichten eine Baumart mit

zu Grunde zulegen ist. Unterschieden wird nach abhilfebedürftigen Gefahrenquellen und Gefahrenquellen die keiner Sicherheitsmaßnahme bedürfen.

flachen Wurzeln (Flachwurzler³⁸) handelt, hätte Anlass zu Sicherungsmaßnahmen sein müssen.

Folglich werden immer wieder naturschutzfachlich sehr wertvolle Bäume (sonnenexponierte, oft mit hohem Totholzanteil oder Höhlen, usw.) unnötig entfernt, ohne dass gleicher Orts rechtzeitig Ersatz geschaffen wird, bzw. werden kann. Denn auch frisch gepflanzte (Ersatz-) Bäume können den Biotopwert eines alten Baumes nicht ersetzen.

Für weitere detaillierte Informationen und Fallbeispiele sei an dieser Stelle auch noch auf Autoren verwiesen, die sich mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, so beispielsweise BRELOER, 2002; BUß, 1995; OTTO, 1993; FROSCH, 1990; u.a.m..

4.2.2

Analyse

Für die Bearbeitung des Themas im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wurde auch im Feinscreening auf die Befragung von Experten zurückgegriffen. So wurden Telefoninterviews durchgeführt, die unter anderem zunächst die Einschätzung der Befragten bezüglich der Relevanz für den Naturschutz (vgl. 4.2.2.3) und der Praktikabilität abfragten. Ergänzend war ein Fragebogen auszufüllen. Nachfolgend werden die daraus resultierenden Ergebnisse im einzelnen dargelegt.

4.2.2.1

Funktion und Grenzen der Standardisierung

Als eine Standardisierungsoption ist die Festsetzung von (Mindest-)Standards zur Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht denkbar. D.h. eine genaue Definition, bzw. eine allseits anerkannte Kompromisslösung der bestehenden Positionen und Urteile (vgl. Kasten 4).

Standardisierung kann die existierende Rechtsdualität, bzw. Diskrepanz zwischen dem BGB und den Waldgesetzen (vgl. OTTO, 1993) jedoch nicht aufheben. Die in den Landeswaldgesetzen gemachten Formulierungen „auf eigene Gefahr“ wären demnach sinnlos, da hier der Grundsatz „Bundesrecht vor Länderrecht“ gilt.

Als eine Lösung der Problematik, wurde von mehreren Autoren auch immer wieder die Änderung der Haftungspflicht, sprich ein Haftungsausschluss gefordert (FÄHSER, 2002). So stößt bereits GEISER (1980) an, „die Haftpflicht für

38

Die Zuordnung der Fichte als flachwurzeln Baumart, kann nach heutigem wissenschaftlichem Kenntnisstand nicht (mehr) pauschale Gültigkeit besitzen.

etwaige Schäden durch brüchige Äste usw. anders (vgl. z.B. Verkehrshaftpflicht bei Wildschäden) zu regeln“.

Einen Vorstoß diesen Haftungsausschluss zu präzisieren unternahm jüngst das Land Niedersachsen im novellierten Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) (Kasten 5).

NWaldLG § 30 Haftung

1 Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr.

2 Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) begangen wird,
 - b) die freie Landschaft in der Nachtzeit (Buchstabe a) mit Fahrrädern ohne Motorkraft außerhalb von Radwegen oder von Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) befahren wird oder
 - c) bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a) natur- oder walddtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in die freie Landschaft oder durch den Zustand von Anlagen entstehen,insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

3 Die Haftung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchst. b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald oder die freie Landschaft betreten, von den Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden vorsätzlich herbeigeführt wird.

Kasten 5: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Allerdings ist u.E. damit das Problem der Gesetzesdiskrepanz nicht behoben, so dass dieser Vorstoß an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden kann. Unabhängig davon bleibt abzuwarten, wie die betroffenen Gerichte ggf. in der jetzigen Situation mit diesem Gesetz umgehen werden.

Ein Naturschutzstandard könnte im Bereich der Verkehrssicherungspflicht somit aber als Grundlage eines genau zu definierenden Haftungsausschlusses dienen. Dem Festlegen von Standards käme also eine Bedeutung zu, etwa in jenem Fall, das die Definition eines Haftungsausschlusses rechtlich einwandfrei (Aufhebung der Rechtsdualität) geregelt wird. Im Rahmen der Ländergesetzgebung (z.B. Landeswaldgesetze) könnten Standards auch für eine bundes-

weit einheitliche Anpassung sorgen. Eine Standardisierung kann also in erster Linie eine für alle Beteiligten klarere Rechtssituation schaffen, woraus dann je nach Niveau der Standards indirekt ein Nutzen für den Naturschutz entstehen kann.

4.2.2.2

Voraussetzungen und Schritte zu einer erfolgreichen Standardisierung

4.2.2.2.1

Akteurskonstellation

Aufgrund der Befragungsergebnisse lassen sich folgende Akteure³⁹ erkennen:

- Waldbesitzer (z.B. Staatsforstverwaltungen vertreten durch den Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) und die Privat- und Kommunalforste vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer (AGDW) und deren Mitglieder auf Länderebene)
- Staatlicher und privater Naturschutz (z.B. Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz (LANA), Naturschutzverbände wie z.B. Deutscher Naturschutzring (DNR), BUND, NABU, u.a.)
- Gewerkschaften (z.B. IG BAU, Bund Deutscher Forstleute)
- Sonstige Verbände und Interessenvertreter (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC), Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK-DST), Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK), u.a.)
- Sonstige Experten/Persönlichkeiten (z.B. Breloer, H.; Biologen, Baumgutachter, u.a.)

Insgesamt wirken sich die Interessen der meisten genannten Akteure positiv auf den Naturschutz aus, bzw. sind neutral. So liegt beispielsweise die Forderung nach einem möglichst präzise definierten Haftungsausschluss, d.h. möglichst geringe Standards, sowohl im Wald (FÄHSER, 2002; NWaldLG (Kasten 4)), als auch insbesondere im städtischen Bereich (WOLF, 2002), im Interesse der Waldbesitzer, der Naturschutzverbände und der Versicherer.

³⁹

Genannt sind hier lediglich die Akteure zur technisch-naturschutzfachlichen und praxisnahen Festlegung von Standards. Nicht aber Akteure die anschließend zur Einbindung dieser Standards in das Rechtssystem beteiligt sein müssten (z.B. Legislative).

Gegen den Naturschutz gerichtete Interessenslagen treten dagegen zum Beispiel vor allem bei Alleen und Straßenbäumen hervor. Zuletzt äußerte sich dies etwa bei der geplanten Novelle der ESAB⁴⁰ und RPS⁴¹ durch das Bundesverkehrsministerium (FLL, 2002).

4.2.2.2.2

Vorarbeiten

In gewissem Sinne können die inzwischen über 2000 gerichtlichen Einzelentscheidungen als Vorarbeit betrachtet werden. Denn aus diesen haben sich nach generellen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers herausgebildet, welche somit als Grundlage einer Standardisierung dienen können. So werden von BRELOER (2002) sechs Kriterien genannt, die den Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bestimmen (Kasten 6).

1. **Zustand des Baumes**
(Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.)
2. **Standort des Baumes**
(Straße, Wald, Parkplatz, Feld, Garten, usw.)
3. **Art des Verkehrs**
(Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)
4. **Verkehrserwartung**
(mit welchen Gefahren muss gerechnet werden, Pflicht, sich selbst zu schützen)
5. **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**
(auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen)
6. **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**
(hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Privatmann)

Kasten 6: Grundlagen für die Bestimmung des Umfanges von Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (BRELOER, 2002)

Einen ersten Standard gibt es bei der reinen Sichtkontrolle, welcher im Wald besondere Bedeutung zukommt. Dazu gehört die in der Praxis und Rechtsprechung weitgehend anerkannte Sichtkontrolle VTA (Visual Tree Assessment). Sie bietet die Möglichkeit, eine Vielzahl von Defekten anhand äußerlich erkennbarer Anzeichen, d.h. bereits an der Baumgestalt, zu erkennen und auch auf ihre Gefährlichkeit hin zu beurteilen. Grundsätzlich müssen die Sichtkontrollen nach dem heutigen Stand der Erfahrungen und Technik durchgeführt werden.

Weitere Vorarbeiten zur Ansprache und Pflege von Bäumen existieren bisher insbesondere für den innerstädtischen Bereich und müssen daher z.T. in ihrer Übertragbarkeit auf Waldbäume geprüft werden. Dazu zählen beispielsweise

⁴⁰

Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume

⁴¹

Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

die „ZTV-Baumpflege“⁴² (FLL, 2001) oder die „Kriterien für das Versagen von Bäumen“ von MATTHECK (2002) bis hin zu diversen Dienstanweisungen nach ANONYMUS (1997) oder die „Empfehlungen zur Erstellung einer Dienst-anweisung zur Sicherheitsüberprüfung von Bäumen an Straßen und in der Stadt“ nach GALK-DST (1991) sowie das sogenannte „Hamburger Modell“ (GALK-DST, 2002).

4.2.2.2.3

Institutionelle Strukturen

Im Bereich der Verkehrssicherungspflicht im innerstädtischen Bereich existieren bereits institutionelle Strukturen, die sich immer wieder mit diesem Thema auseinandersetzen. Dies bezieht sich größtenteils auf die technisch-biologischen Zusammenhänge bei der Baumbegutachtung (FUNCK, 2002). Folglich sind es Verbände wie beispielsweise der FLL der eine Arbeitsgruppe „Neue Baumpflege“ eingerichtet hat oder auch der „Arbeitskreis Stadtbäume“, eine Arbeitsgruppe der GALK-DST, die sich mit dem Thema bisher auseinandersetzen. Da diese Institutionen in ihrer Zusammensetzung zum Teil zahlreiche Interessensvertreter involvieren wird hier zudem das Prinzip der institutionellen Rahmenvereinbarungen (vgl. 1.3 o. Lokale Agenda 21) umgesetzt, so dass ein geeignetes Verfahren für die Standardisierung hierauf aufbauen könnte.

Für den Bereich Wald sind zahlreiche Strukturen in den Reihen der Akteure (vgl. 4.2.2.2.1) vorhanden. Einige dieser Akteure haben sich zum Teil bisher zwar nur fallweise mit der Problematik der Verkehrssicherungspflicht beschäftigt, besitzen aber sicherlich dennoch sehr gute Voraussetzungen, um einen Prozess der Standardisierung dort anzusiedeln. Darüber hinaus wären zum Beispiel auch die Waldprogramme (vgl. 1.3.1) ein Podium, in dessen Rahmen die Standardisierung auf einem gemeinsamen Konsens gebracht werden könnte. Somit erscheint das institutionelle Umfeld zum jetzigen Zeitpunkt als grundsätzlich geeignet.

Primär müssen potenzielle Institutionen demnach lediglich mit dem Anliegen des Naturschutzes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vertraut gemacht werden um aktiv werden zu können.

4.2.2.2.4

Konsensfähigkeit

Es herrscht ein weitgehender Konsens darin, dass allgemeingültige Standards die Sachlage und Entscheidungsfindung der im Schadfall haftenden Bewirt-

⁴²

„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten“: Die ZTV-Baumpflege ist anerkannte Regel der Technik im Sinne der VOB. Über 40 fachkundige Organisationen/Institute/Beteiligte haben daran mitgewirkt. Damit steht eine von allen Beteiligten mit erarbeitete und mitgetragene Arbeitsgrundlage zur Verfügung.

schafter vor Ort erleichtern können. Dagegen gibt es sowohl bei der Frage nach dem Verfahren zur Bildung von Standards als auch in der Notwendigkeit (da schon über genannte Vorarbeiten abgedeckt) in Nuancen noch ein geteiltes Meinungsbild. Dieses tangiert aber u.E. insgesamt eine potenzielle Konsensfähigkeit nicht, womit die Akzeptanzchancen als positiv eingeschätzt werden können.

4.2.2.2.5

Praktikabilität

Während einem Abstimmungsverfahren zur Findung (administrative Handhabbarkeit) von Naturschutzstandards von den beteiligten Experten eine hohe Praktikabilität bescheinigt wurde, wird eine allgemeine naturschutzfachliche Festlegung von Standards überwiegend als schwierig erachtet. So weisen mehrere befragte Personen auf die Einzelfallproblematik hin. Zu unterschiedlich seien mitunter die äußeren Begebenheiten (Standort, Baumart, Verkehrsfrequenz, usw.) in verschiedenen Situationen (ROHRBACH, 2002). Bestehende Standards (vgl. 4.2.2.2.2) machen jedoch deutlich, dass eine Festlegung auf einem Mindestniveau grundsätzlich möglich ist. Dazu gilt es vor allem der Abstimmung bestehender Vorarbeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Denn hier gibt es zum Teil uneinheitliche Ansichten. So hält beispielsweise FUNCK (2002) das Verfahren von MATTHEK (2002), nach welchem Sicherheitskriterien am h/d -Wert⁴³ größer 50 festgelegt werden, als nicht ausreichend differenziert, zur Beurteilung aller relevanten Sicherheitsaspekte, und somit auch nicht geeignet „als Beitrag zum Rechtsfrieden“ wie es MATTHEK (2002) ausdrückt.

4.2.2.3

Erwarteter Nutzen für den Naturschutz - erwarteter Aufwand

Die Relevanz der Verkehrssicherungspflicht für den Naturschutz wurde im Gegensatz zu der juristischen Betrachtung (OLG, 2002; BRELOER, 2002) insbesondere von den Waldbewirtschaftern, also den Menschen die vor Ort die Entscheidungen zu treffen haben, überwiegend als hoch eingeschätzt. Dafür wurden folgende Gründe genannt:

a) Verlust an Totholz im Wald

Gerade Totholz ist einer der Schlüsselfaktoren für die Biodiversität im Wald. Dass es sich u.U. nicht nur um einzelne wenige Bäume handelt, lässt sich anhand eines Rechenbeispiels darstellen. So ist der deutsche Wald mit einer durchschnittlichen Wegedichte von 54 Metern Fahrwege je Hektar (BWI,

⁴³

Verhältnis der Baumhöhe (h) zum Baumdurchmesser (d)

1990) durchzogen. Um haftungstechnisch auf der „sicheren Seite“ zu sein, werden z.T. 30-60 Meter (2 Baum­längen) entlang beider Wegseiten „totholzfrei“ gehalten, was sich z.B. auch in Dienst­anweisungen staatlicher Forstämter niederschlägt. Das bedeutet, dass rein theoretisch bei einer Wegeb­reite von 4 Metern im Extremfall rund 67% jeden Hektars tendenziell kein stehendes Totholz beherbergen (nicht mit einberechnet ist mit 7 m/ha eine Erschließung durch „sonstige Wege“. Hierzu gehören Fuß- und Reitwege). Diese Wegedichte erhöht sich sogar noch wenn es sich um Staatswald, Erholungs-wald und/oder stadtnahe Waldungen handelt. Gerade in solch zumeist waldarmen Gebieten ist jedoch die Bedeutung der Wälder von noch höherem naturschutzfachlichem Wert.

Eine Relevanz, bzw. ein akutes Problem kann zum Beispiel auch bei der Anlage von Naturwaldreservaten, insbesondere im stadtnahen Bereich auftreten, oder es müssen beispielsweise bei Naturdenkmälern Eingriffe vorgenommen werden (MÜLLER-KROEHLING, 1999; BRELOER, 2002), die sich auf den geschützten Baum negativ auswirken können, wie etwa das Ausschneiden alter Eichen (FUNCK, 2002).

b) „Wald- und Naturschutzimage“

Eine indirekte Relevanz des vorsorglichen Entfernens von stehendem Totholz ist darin zu sehen, dass so der Waldbesucher ausschließlich (weil entlang der Wege) mit dem Wald, in welchem alles sauber und aufgeräumt zu sein hat, konfrontiert wird. So sinkt die Akzeptanz für Instrumente des Naturschutzes im Wald wie Totholz oder „Wildnis“ allgemein.

c) Bäume im innerstädtischen Bereich und Alleen

Besonders im innerstädtischen Bereich haben Bäume, neben zahlreichen anderen Funktionen (Klima, Stadtbild, usw.) als oft einzige „grüne Inseln“, auch eine entsprechend hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum für Insekten und Vögel. Den Alleen kommt besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu, erlauben sie es doch Kleinsäu­gern, Insekten und Vögeln sich in einer häufig monotonen Kulturlandschaft zu halten oder gar auszubreiten.

Der Nutzen für den Naturschutz (ökologische Effektivität) ist also je nach Ausgangssituation unterschiedlich. So ist er in innerstädtischen Bereichen und in stadtnahen Erholungswäldern mit hoher Wegedichte als hoch einzuschätzen, während er in abgelegenen großräumigen Waldgebieten von eher untergeordneter Bedeutung sein dürfte.

Dagegen ist der Aufwand anerkannte Standards festzulegen insbesondere aufgrund der Vorarbeiten (vgl. 4.2.2.2.2) und der vorhandenen Strukturen (vgl. 4.2.2.2.5) grundsätzlich als relativ gering einzuschätzen, im Gegensatz zum Aufwand der notwendig wäre, diese Standards ggf. gesetzlich zu verankern. Aufgrund der vorhandenen Vorarbeiten und Institutionen werden ent-

stehende Kosten für z.B. Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand als gering eingeschätzt.

4.2.2.4 ***Übertragbarkeit***

Der Ansatz zur fachlichen Abstimmung von Naturschutzstandards zur Verkehrssicherungspflicht unter Beteiligung der genannten Akteure (vgl. 4.2.2.2.1), scheint insbesondere auch unter potenziell möglicher Einbeziehung der unter 1.3 dargestellten gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenvereinbarungen, grundsätzlich auch auf andere naturschutzrelevante Bereiche im Wald übertragbar. So etwa auf (vgl. 3.2.1.2):

- Waldkalkung
- Baumartenwahl
- Verjüngungsverfahren
- Totholzanteile
- Flächen mit Nutzungsverzicht
- Einrichtung von Nasslagerplätzen

Ein Übertragbarkeit der rechtlichen Einbindung, bzw. der Verbindlichkeit dieser Naturschutzstandards ist dagegen aufgrund der besonderen Situation bei der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Rechtsdualismus) nur in geringem Maße gegeben. Und auch eine Übertragbarkeit auf andere Handlungsfelder wurde von den beteiligten Experten nicht erkannt (vgl. auch 3.2.1.6 und 3.2.3.6).

4.2.2.5 ***Nachvollziehbarkeit des Naturschutzanliegens***

Das Naturschutzanliegen bei einer Standardisierung im Bereich der Verkehrssicherungspflicht erschließt sich dem Betrachter erst auf den zweiten Blick. So kann es zwar theoretisch recht verheerende Folgen für den Naturschutz haben (vgl. 4.2.2.3) aber die Problematik wie sie sich derzeit darstellt, bzw. diskutiert wird konzentriert sich schwerpunktmäßig auf Haftungskonsequenzen und weniger auf den Schutz der Natur. So erkannten selbst einige Experten die Relevanz für den Naturschutz zunächst nicht.

Zudem ist zwar das Anliegen des Naturschutzes grundsätzlich verständlich. Jedoch hat der Schutz des Menschen vor schweren Unfällen Vorrang, was durch die jüngsten Todesfälle nach den Orkanen traurige Aktualität besitzt (vgl. ANONYMUS, 2002).

Das mit der Standardisierung der Verkehrssicherungspflicht verfolgte Naturschutzanliegen allgemein verständlich darzustellen, wird zudem erschwert, wenn dies die Eigenverantwortlichkeit (Haftungsrisiko) des Bürgers erhöhen würde. So sinkt möglicherweise eine Akzeptanz für Naturschutzstandards, wenn beispielsweise dadurch die Gesundheit sowie Hab´ und Gut gefährdet werden könnten (z.B. Totholzbaum am Wegesrand). Dies wäre der Akzeptanzsteigerung (Image) des Naturschutzes sogar eher abträglich (ROHRBACH, 2002).

5

Tabellen- und Kastenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassung der in den Wirksamkeitsprofilen dargestellten Standardisierungsansätze

Kasten 1: „Instrumente einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung“

Kasten 2: Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

Kasten 3: Definition einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ durch die Agrarminister des Bundes und der Länder, 1989

Kasten 4: Beispiele von Rechtsurteilen zur Verkehrssicherungspflicht

Kasten 5: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Kasten 6: Grundlagen für die Bestimmung des Umfanges von Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen

6

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Ammer, U., Detsch, R. und Schulz, U. (1995): Konzepte der Landnutzung, Blackwell Wissenschaftsverlag, Berlin.
- Anonymus (1994): Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald, Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) - Information für den Waldbesitzer, Düsseldorf.
- Anonymus (1997): Muster einer Dienstanweisung zur Baumprüfung. - In: Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) (Hrsg.): Sonderheft haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung. - Köln (BADK) - BADK Informationen Mai 1997: S. 58-59
- Anonymus (1998): Sonderheft und Tagungsband Symposium „Kommunale Standards - Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten“. Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK): 58 S.
- Anonymus (2002): Verkehrssicherungspflicht um Stuttgart. - In: BDF aktuell 5/02: S. 7-8
- Becker, G.; Barge, U. und Renmann, J. (1995): Zwischenbericht zum Gutachten Umweltverträglicher Waldwegebau in Nordrhein-Westfalen.
- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - Greven (Kilda-Verlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24 (4. Auflage)
- BMELF – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2000): Nationales Waldprogramm Deutschland (ehemals: Nationales Forstprogramm Deutschland) - Ein gesellschaftspolitischer Dialog zur Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung 1999/2000. Bonn.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Umweltbericht 2002, Berlin.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Das neue Bundesnaturschutzgesetz, 2002, Berlin.
- Breloer, H. (2002): Verkehrssicherungspflicht im Erholungswald. - In: Bäume & Recht Verkehrssicherungspflicht (www.baeumeundrecht.de, 1. Juni 2002) und mündliche Mitteilungen
- BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (2000): Holzernete-Methoden im Vergleich, Radolfzell.

- Bundeswaldinventur (BWI) 1986-1990, Band I, Inventurbericht und Übersichtstabellen für das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990 einschließlich Berlin (West), Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn.
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)
- Buß, R. (1995): Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden auf Waldwegen. - In: BADK-Informationen 3/1995: S. 73
- DFWR – Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (2001): „Nachhaltigkeit - Ein Generationenvertrag mit der Zukunft“, Rheinbach bei Bonn.
- Fähser, L (2002): Mündliche Mitteilungen + Fragebogen
- FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (2002): Protestaktion zur Erhaltung von Alleen und Straßenbäumen. - www.fll.de
- Frosch, H. (1990): Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers. - In: AFZ 17-18/1990: S. 429-433
- Funck, P. (2002): Mündliche Mitteilungen + Fragebogen
- FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (1997): Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg – Kartierhandbuch, Freiburg.
- GALK-DST - Arbeitskreis Stadtbäume eine Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (2002): www.galk.de
- Gieseler, D. (1998): Sonderheft und Tagungsband Symposium „Kommunale Standards - Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten“. Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK): S. 19-21
- Geiser, R. (1980): Grundlagen und Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Käferfauna. - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz 12: S. 71-80
- Gramm, Rolf (2001): Plazet für den Öko-Anbieter, Kommunale Ökologische Briefe Nr. 25-26/12.12.2001, S. 18.
- Häusler, A. (1997): Vermarktungsbeispiel von rotkerniger Buche, in Allgemeine Forst Zeitschrift/Der Wald Nr. 24/1997
- Häusler, A. & Scherer-Lorenzen, M. (2001): Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung in ausgewählten Teilbereichen der biologischen Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Hünnekes, A. et al. (1997): Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung. Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK): 131 S.

- Informationsdienst Holz (1999): Konstruktionsvollholz - KVH®, 4. Auflage, Arbeitsgemeinschaft Holz e.V. (Hrsg.), Düsseldorf.
- Klima-Bündnis (2001): Resolution der Klima-Bündnis-Konferenz am 24./25. Oktober 2001 zur umweltfreundlichen kommunalen Beschaffung, München.
- KNU - Koordination Normung Umweltverbände (2002): Mündliche Mitteilungen, Berlin.
- Kreienmeier, Ute (2002): Naturschutz nicht zum Nulltarif, in: Umwelt Briefe, Nr. 17, 14.08.02, S.6
- KWF - Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (1998): Empfehlungen zum bodenverträglichen Forstmaschineneinsatz aus Forsttechnische Informationen, 3/98.
- Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (1999): Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen, Stuttgart.
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom März 1972, Stuttgart.
- Maisel, Ekkehardt (2001): Benachteiligung des Baustoffs Holz durch Verordnungen und Normen, Beratungsbüro der Arbeitsgemeinschaft Holz e.V., unveröffentlicht, Willich.
- Mattheck, C. (2002): Schlankheit als Risiko - Kriterium für das Versagen von Bäumen entdeckt. - Unser Wald 4. Ausgabe 8/9.2002: S.33
- Matthies, D.; Weixler, H.; Gugelhör, W.; Löffler, H. und Rehfüss, K.E. (1995): Bodenuntersuchungen zu befahrungsbedingten Strukturveränderungen auf Waldstandorten in Bayern, Freising.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1992): Naturnahe Waldwirtschaft, Stuttgart.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1992a), Erlass v. 29.07.1992 Az.55-8243.75.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1993): Richtlinie zur Zusendung zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlich benachteiligten Gebieten v. 1.05.1993, Az. 52/64-8678, S.16.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1995): Erlass v. 13.11.1995, Az. 55-8635.05.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1996): Richtlinie in Gemeinsamem Amtsblatt zur naturnahen Waldwirtschaft, S. 748.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1997): Förderrichtlinie Holzenergie 2000, GABI 1997, S. 726.

- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (1997a): Mittelfristige Arbeitsplanung Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg 1997 – 2002, Erlass v. 6.10.1997, Az. 56-8617.01.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (2001): Waldprogramm Baden-Württemberg.
- MLR - Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (2002): Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für Naturnahe Waldwirtschaft vom XX. XX 2002.
- Müller-Kroehling, S. (1999): Totes Holz - (k)eine Gefahr für Leib und Leben ?. - In: LWF: Totes Holz - lebendiger Wald. - Freising (LWF): LWF aktuell 18: S.24-25
- MURL - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1994): Runderlass des MURL vom 27.10.1994 über die Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW („Waldbauerlass“), Düsseldorf.
- MURL - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1996): Erlass des MURL vom 06.05.1996 über das Verfahren zur Anzeige bei forstlichem Wegebau, Düsseldorf.
- Neidlein, Hans-Christoph (1989): Der Chemiebeirat – Ein Modell präventiver und kooperativer Umweltpolitik, in: H. Donner (Hrsg.): Umweltschutz zwischen Markt und Staat, Nomos, Baden-Baden.
- Neidlein, Hans-Christoph (2002): Naturschutz darf nicht nur Verbotsschild sein, in: Umwelt Briefe Nr. 15, 17.07.02, S.13
- Pro Land (2002): Gemeinsame Erklärung zur Bundestagswahl 2002, Pressemitteilung v. 13.05.02, Berlin
- Pro Land (2002): Naturschutz durch Gesetzgebung gefährdet, Pressemitteilung v. 14.05.02, Berlin
- OLG - Oberlandesgericht Hamm, c/o Schmitz (2002): Mündliche Mitteilungen
- Otto, F. (1988): in: Allgemeine Forstzeitschrift, S. 321, Stuttgart.
- Otto, F. (1993): Verkehrssicherungspflicht und Haftung bei Bäumen. - In: BADK-Informationen 4/1993: S. 116-120
- PEFC – Pan European Forest Certification (2001): Regionalbericht Baden-Württemberg, Stuttgart.
- Plachter, H. et al. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, Bonn.
- Rohrbach (2002): Mündliche Mitteilungen

- Scherzinger, Wolfgang (1996): Naturschutz im Wald. - Stuttgart (Ulmer) 447 S.
- Sippel, Andreas (2001): Fast 200 000 Hektar Wald als FFH-Gebiete ausgewiesen, in: Badische Bauern Zeitung Nr. 51/52, 22.12.2001, S. 25. F.
- SRU - Rat von Sachverständigen für Umweltfragen Hrsg. (2000): Waldnutzung in Deutschland, Stuttgart, Metzler-Poeschel.
- SRU - Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2002): Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, Berlin.
- VDS - Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. (2001): Pressemitteilung „Messzahlen für Rohholz in EURO – Sägeindustrie empfiehlt Anwendungsverzicht“, Wiesbaden.
- Volk, Helmut (1997): Schutz der Buchenwälder in Deutschland – isoliert in Schutzgebieten oder integriert in die Forstwirtschaft? Forst und Holz 52. Jahrgang/Nr. 10. S. 267-273.
- Waldgipfel, Erster Deutscher (2001): „Nachhaltigkeit – Ein Generationenvertrag mit der Zukunft“, Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (Veranstalter), Bonn / Bad Honnef.
- Winkel, Georg (2002): „Gute fachliche Praxis“ in der Deutschen Forstwirtschaft, Beitrag zum Forstpolitiktreffen in Sopron vom Institut für Forstpolitik der Universität Freiburg.
- Winkel, G. & Volz, K.-R. (2002): Abschlussbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Naturschutzfachliche Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz) (Vorabzug) 219 S.
- WM - Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2001): Informationen zum Waldprogramm, unveröffentlicht, Stuttgart.
- Wolf (2002): Mündliche Mitteilungen

7 **Anlagen**

ANLAGE I: Wirksamkeitsprofile

- Waldbewirtschaftung I - Definition der „Guten fachlichen Praxis“
- Waldbewirtschaftung II - Vertragsnaturschutz-Programme im Wald
- Waldbewirtschaftung III - Verkehrssicherungspflicht
- Holzwirtschaft I - Produktkennzeichnungen
- Holzwirtschaft II - DIN
- Holzwirtschaft III - Konkretisierung vorhandener Vorschriften
- Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen I - Waldprogramme
- Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen II - Zertifizierung

Wirksamkeitsprofil „Waldbewirtschaftung I“	
	<p>Standardisierungssatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Standards zur Definition der „Guten fachlichen Praxis“ <p>Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Rechts- und Handlungssicherheit, Vollzugsfähigkeit, verbindliche Mindestschwelle für den Naturschutz, Voraussetzung für positive Lenkungswirkung für den Naturschutz Definition eines maximalen naturschutzfachlichen Niveaus ohne Beachtung von Eigentümerinteressen
1	
	<p>Akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> Waldbesitzer, Forst-, Natur- und Umweltverwaltung auf Bundes- und Landesebene, Verbände u. a. <p>Konsensfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Konsens ist zu erwarten, wenn Kopplung mit ökonomischen Instrumenten und Naturschutzniveau nicht maximal <p>Erwarteter Nutzen für den Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abhängig vom Niveau der Definition der Standards sowie flankierenden ökonomischen Instrumenten sehr hoch, Förderung der Akzeptanz, hohe Flächenrelevanz, Stärkung des Vollzugs <p>Nachvollziehbarkeit des Naturschutzanliegens:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ja, doch erfordert professionelle Kommunikation, da erklärungsbedürftig
2	<p>Vorarbeiten/vorhandene institutionelle Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Institut für Forstpolitik Freiburg, Nationales und Länder-Waldprogramme, Waldgipfel, Bund-Länder Gremien <p>Praktikabilität</p> <ul style="list-style-type: none"> Gut, wenn mit ökonomischen Instrumenten gekoppelt
3	<p>Erwarteter Aufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hoher zeitlicher, kommunikativer sowie finanzieller Aufwand sowie hoher Koordinationssaufwand <p>Verhältnis</p> <p style="text-align: center;">+</p>
4	<p>Begründung:</p>

Wirksamkeitsprofil „Waldbewirtschaftung II“					
Standardisierungssatz: <ul style="list-style-type: none"> Standards für Vertragsnaturschutz-Programme im Wald 					
1	Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten? <ul style="list-style-type: none"> Erhöhte Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Privatwald über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehend Flächige Umsetzung primär von Naturschutzzielen bei der Waldbewirtschaftung; den wirtschaftlichen Druck völlig aufheben 				
2	<table border="1"> <tr> <td>Akteure: <ul style="list-style-type: none"> (Privat-)Waldbesitzer, Politik, Naturschutz- und Forstverwaltung </td> <td>Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Mehrere Bundesländer (NRW, S.-H., Bayern, u.A.), F&E Vorhaben VNP im Wald </td> </tr> <tr> <td>Konsensfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> Hoher Konsens bei Waldbesitzern und Naturschutz </td> <td>Praktikabilität <ul style="list-style-type: none"> Gut, wenn ausreichenden Finanzmitteln vorhanden </td> </tr> </table>	Akteure: <ul style="list-style-type: none"> (Privat-)Waldbesitzer, Politik, Naturschutz- und Forstverwaltung 	Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Mehrere Bundesländer (NRW, S.-H., Bayern, u.A.), F&E Vorhaben VNP im Wald 	Konsensfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> Hoher Konsens bei Waldbesitzern und Naturschutz 	Praktikabilität <ul style="list-style-type: none"> Gut, wenn ausreichenden Finanzmitteln vorhanden
Akteure: <ul style="list-style-type: none"> (Privat-)Waldbesitzer, Politik, Naturschutz- und Forstverwaltung 	Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Mehrere Bundesländer (NRW, S.-H., Bayern, u.A.), F&E Vorhaben VNP im Wald 				
Konsensfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> Hoher Konsens bei Waldbesitzern und Naturschutz 	Praktikabilität <ul style="list-style-type: none"> Gut, wenn ausreichenden Finanzmitteln vorhanden 				
3	<table border="1"> <tr> <td>Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Schutz und Pflege, insbesondere wertvoller Waldflächen, z.B. FFH-Gebiete oder §30-Biotop nach BNatSchG </td> <td>Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Mittlerer Verwaltungsaufwand, u.U. hoher finanzieller Aufwand </td> <td>Verhältnis + </td> </tr> </table>	Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Schutz und Pflege, insbesondere wertvoller Waldflächen, z.B. FFH-Gebiete oder §30-Biotop nach BNatSchG 	Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Mittlerer Verwaltungsaufwand, u.U. hoher finanzieller Aufwand 	Verhältnis +	
Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Schutz und Pflege, insbesondere wertvoller Waldflächen, z.B. FFH-Gebiete oder §30-Biotop nach BNatSchG 	Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Mittlerer Verwaltungsaufwand, u.U. hoher finanzieller Aufwand 	Verhältnis +			
4	<table border="1"> <tr> <td>Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Ja, voraussichtlich auf die Fischerei- und Wasserwirtschaft, da vergleichbare Ausgangssituation und Konfliktpotenzial. </td> <td>Begründung:</td> </tr> </table>	Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Ja, voraussichtlich auf die Fischerei- und Wasserwirtschaft, da vergleichbare Ausgangssituation und Konfliktpotenzial. 	Begründung:		
Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Ja, voraussichtlich auf die Fischerei- und Wasserwirtschaft, da vergleichbare Ausgangssituation und Konfliktpotenzial. 	Begründung:				

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit
 Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut o mittel - ungünstig. -- sehr ungünstig.

Wirksamkeitsprofil „Waldbewirtschaftung III“	
Standardisierungsansatz:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherungspflicht (aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches) 	
1	<p>Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtlich Erhalt von naturschutzrelevanten Waldstrukturen (Totholz) • 100%-iger Erhalt alter Bäume, wenn der Mensch offensichtlich Schaden nehmen kann
Akteure:	
<ul style="list-style-type: none"> • Waldbesitzer, Waldbesucher, Juristen 	
2	<p>Vorarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsurteile • Visual Tree Assessment, u.a. <p>Praktikabilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwierig, da bis dato Einzelfallentscheidungen
Konsensfähigkeit:	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich denkbar 	
Erwarteter Nutzen für den Naturschutz:	
3	<ul style="list-style-type: none"> • z.T. hoch (z.B. im Erholungswald)
Erwarteter Aufwand:	
<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Verwaltungsaufwand 	
Verhältnis: <input type="radio"/>	
4	<p>Übertragbar: ja/nein; auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein, derzeit nicht erkennbar
Begründung:	

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit
 Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut o mittel - ungünstig. – sehr ungünstig.

Wirksamkeitsprofil „Holzwirtschaft I“	
Standardisierungsansatz:	
<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Produktkennzeichnungen (außerhalb der Zertifizierung) 	
Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten?	
1	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung von Naturschutzaspekten bei der Verwendung von Holz Kennzeichnung (der „Naturschutzqualität“) für Verbraucher Kann voraussichtlich nur äußerst geringen Einfluss auf die Art der Waldbewirtschaftung nehmen (Naturschutzinteressen nicht gewichtig)
Akteure:	
<ul style="list-style-type: none"> Holzwirtschaft, Verbraucher, neutrale Überwachungsstellen, Naturschutz fehlt 	
Vorarbeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> Keine bekannt 	
Konsensfähigkeit:	
2	<ul style="list-style-type: none"> Ist zu erwarten, solange Naturschutzstandards nicht konträr zu anderen (wichtigeren) Interessen (z.B. technischen Eigenschaften) laufen
Praktikabilität	
<ul style="list-style-type: none"> Gering, da Holzbranche starkem/r Preisdruck/Konkurrenz unterliegt und so wenig für den Naturschutz sensibilisiert ist (marktwirtschaftl. Überlegungen vorrangig) 	
Erwarteter Nutzen für den Naturschutz:	
<ul style="list-style-type: none"> Gering, da voraussichtlich wenig Wirkungskraft auf den Naturschutz im Wald zu erwarten ist 	
Erwarteter Aufwand:	
<ul style="list-style-type: none"> Hoher Abstimmungsaufwand, um geeignete naturschutzwirksame Kriterien zu entwickeln und Branche zu sensibilisieren 	
Verhältnis: <input type="radio"/>	
Begründung:	
4	<ul style="list-style-type: none"> Übertragbar: ja/nein; auf: Ja, auf Landwirtschaft (vgl. Zertifizierung)

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut o mittel - ungünstig. -- sehr ungünstig

Wirksamkeitsprofil „Holzwirtschaft II“	
Standardisierungsansatz: <ul style="list-style-type: none"> • DIN 	
1	Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten? <ul style="list-style-type: none"> • Kann die Benachteiligung naturnaher Waldbewirtschaftungsmethoden reduzieren • Kann nicht aktiv den Naturschutz im Wald fördern
Akteure: <ul style="list-style-type: none"> • Holzwirtschaft, DIN 	
2	Konsensfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Ist zu erwarten, solange Naturschutzstandards nicht konträr zu anderen (wichtigeren) Interessen (z.B. technischen Eigenschaften) laufen
Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Gering, da voraussichtlich wenig Wirkungskraft auf den Wald zu erwarten ist 	
3	Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> • Ist zu erwarten, solange Naturschutzstandards nicht konträr zu technischen Eigenschaften laufen
Verhältnis: - / o	
4	Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> • Ja, siehe Untersuchungsbereich Naturschutz in der Normung
Begründung:	

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit
 Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut o mittel - ungünstig. -- sehr ungünstig.

Wirksamkeitsprofil „Holzwirtschaft III“					
Standardisierungsansatz: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzstandards zur Konkretisierung vorhandener Gesetze, Programme und sonstiger Vorschriften 					
1	Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten? <ul style="list-style-type: none"> Standards als Grundlage eines „naturschutzfreundlichen“ öffentlichen Vergabewesens (z.B. Zertifizierung) 				
2	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Akteure: <ul style="list-style-type: none"> Forst- und Holzwirtschaft, Gesetzgeber, Natur- und Umweltschutz (amtl. und Verbände), Kreis- und Gemeindeverwaltungen </td> <td style="vertical-align: top;"> Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Beispielhafte Ausschreibungsvorschriften diverser Gemeinden (+ Absichtserklärung Bundesregierung 2002) mit Bevorzugung bestimmter Materialien (z.B. zertifiziertes Holz) </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Konsensfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich vorstellbar </td> <td style="vertical-align: top;"> Praktikabilität: <ul style="list-style-type: none"> gering, da problematisch wenn gegen (EG-) Wettbewerbsrecht verstoßend </td> </tr> </table>	Akteure: <ul style="list-style-type: none"> Forst- und Holzwirtschaft, Gesetzgeber, Natur- und Umweltschutz (amtl. und Verbände), Kreis- und Gemeindeverwaltungen 	Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Beispielhafte Ausschreibungsvorschriften diverser Gemeinden (+ Absichtserklärung Bundesregierung 2002) mit Bevorzugung bestimmter Materialien (z.B. zertifiziertes Holz) 	Konsensfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich vorstellbar 	Praktikabilität: <ul style="list-style-type: none"> gering, da problematisch wenn gegen (EG-) Wettbewerbsrecht verstoßend
Akteure: <ul style="list-style-type: none"> Forst- und Holzwirtschaft, Gesetzgeber, Natur- und Umweltschutz (amtl. und Verbände), Kreis- und Gemeindeverwaltungen 	Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Beispielhafte Ausschreibungsvorschriften diverser Gemeinden (+ Absichtserklärung Bundesregierung 2002) mit Bevorzugung bestimmter Materialien (z.B. zertifiziertes Holz) 				
Konsensfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich vorstellbar 	Praktikabilität: <ul style="list-style-type: none"> gering, da problematisch wenn gegen (EG-) Wettbewerbsrecht verstoßend 				
3	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Hoch; im Fall der Bevorzugung von zertifiziertem Holz </td> <td style="vertical-align: top;"> Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Je nach Rechtslage hoch </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"> Verhältnis: ○ </td> </tr> </table>	Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Hoch; im Fall der Bevorzugung von zertifiziertem Holz 	Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Je nach Rechtslage hoch 	Verhältnis: ○	
Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Hoch; im Fall der Bevorzugung von zertifiziertem Holz 	Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Je nach Rechtslage hoch 				
Verhältnis: ○					
4	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Nein, da keine vergleichbar einflusshabenden Strukturen wie etwa bei der Holzwirtschaft </td> <td style="vertical-align: top;"> Begründung: </td> </tr> </table>	Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Nein, da keine vergleichbar einflusshabenden Strukturen wie etwa bei der Holzwirtschaft 	Begründung:		
Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Nein, da keine vergleichbar einflusshabenden Strukturen wie etwa bei der Holzwirtschaft 	Begründung:				

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit
 Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut ○ mittel - ungünstig - sehr ungünstig

Wirksamkeitsprofil „Institutionelle und Gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen I“	
Standardisierungssatz: <ul style="list-style-type: none"> Waldprogramme 	
1	Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten? <ul style="list-style-type: none"> Fortlaufender gesellschaftlicher und fachlicher Dialog/Konsens über höhere Naturschutzstandards als Impuls für eine verbesserte Umsetzung Geringe rechtliche Wirkung (Offizielle Kenntnisnahme durch die Landesreg. in B.-W.)
2	Akteure: <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaft, Naturschutz, Holzwirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften u.a. Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Nationales Waldprogramm seit 1999, Landeswaldprogramme in B.-W. seit 1998, in Bayern und Brandenburg seit 2001
3	Konsensfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Allgemein hoch Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> Hoch, verbesserte Akzeptanz, Verschärfung der Standards, doch kurzfristig nicht quantifizierbar
4	Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> Ja, auf Landwirtschaft, Jagd und Fischereiwirtschaft
	Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> Erwarteter Aufwand: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhte Anforderungen an die Steuerungsqualität und Mitwirkungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure
	Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> +
	Begründung:

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit. 5. Empfehlung Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut. + gut. o mittel. - ungünstig. -- sehr ungünstig.

Wirksamkeitsprofil „Institutionelle und Gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen II“	
Standardisierungssatz: <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung 	
1	Was Standardisierung hier leisten? Was kann sie nicht leisten? <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Naturschutz im Wald • Keine 100 % flächendeckende Wirkung
2	Akteure: <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Gewerkschaften
	Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungssysteme (FSC, Naturland, PEFC) entwickelt, in Deutschland bereits 53% der Waldfläche zertifiziert
3	Konsensfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Hoch
	Erwarteter Nutzen für den Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Hoch
4	Übertragbar: ja/nein; auf: <ul style="list-style-type: none"> • Ja, auf Landwirtschaft und Fischerei; jedoch in der Landwirtschaft schon praktiziert
	Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter personeller und materieller Aufwand
Begründung:	

Legende: 1. Leistungsfähigkeit der Standardisierungsoption. 2. Voraussetzungen. 3. Verhältnis Nutzen/Aufwand. 4. Übertragbarkeit
 Ergebnis zu 3.: ++ sehr gut + gut o mittel - ungünstig. -- sehr ungünstig.

8

Nachspann

Arbeitsgemeinschaft Wald-Holz-Umwelt Consult, Wemding

Im Rahmen des Gesamtprojektes übernahm die **Arbeitsgemeinschaft Wald-Holz-Umwelt Consult (Andreas Häusler / Hans Christoph Neidlein)** die Bearbeitung des Untersuchungsbereichs Wald und Holz aus der Sicht einer am Naturschutz orientierten Standardisierung und Normierung.

Es sollte untersucht werden, welche Normen und Standards die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ökologischen Waldwirtschaft in Bezug auf die Belange des Naturschutzes sowie die Verwendung von Holz als vergleichsweise naturverträglichem Baustoff beeinflussen. Hierbei wurde die gesamte Kette von der Produktion im Wald über die Ernte, Be- und Verarbeitung bis zur Vermarktung und der Verwendung im Baubereich betrachtet. Unterschieden wurde dabei in zwei Bereiche:

1. Standards (Gesetze, Vorschriften, private Regelwerke) die direkten Einfluss auf die Waldbewirtschaftung haben.
2. Normen (DIN/CEN/ISO) wie zum Beispiel in den einschlägigen Bauvorschriften, welche eher einen indirekten Einfluss auf die Waldbewirtschaftung haben können.

In einem ersten Screening kristallisierten sich innerhalb dieser Bereiche bisher folgende Handlungsfelder heraus:

Gesetzliche Rahmen und Verwaltungsrichtlinien (BWaldG, Waldbauerlasse, Vergabeordnung, usw.)

Technische Normen (DIN 4074, 1052, usw.)

Gesellschaftliche Rahmenvereinbarungen (Waldprogramm)

Förderrichtlinien (GAK, Naturnaher Waldbau, Erstaufforstung, usw.)

Zertifizierung (FSC, PEFC, Naturland)

Weitere untergesetzliche Standards (Handelsklassen, usw.)

Anhand einer Kriterienliste (Einfachheit und Akzeptanz, Umsetzungspotenzial, Wirksamkeit, usw.) wurde mit Hilfe von Expertenbefragungen eine Bestimmung naturschutzrelevanter Normungsprozesse und Standards erstellt. Ausgesuchte Handlungsfelder wurden anschließend für einen konkreten Standardisierungsbedarf, bzw. Entstandardisierungsbedarf untersucht.